

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Moringen

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der Stadt Moringen:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Solarpark Moringen-Deponie“ und damit zusammenhängende 33. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 11.09.2023 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Solarpark Moringen-Deponie“ und zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet und die Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Die Aufstellungsbeschlüsse werden hiermit bekanntgemacht.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die Bundesregierung hat den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen und damit die von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragene Energiewende in Deutschland eingeleitet. Damit verbunden ist der verstärkte Ausbau der regenerativen Energiequellen. Photovoltaikanlagen (PVA) bieten sich als Anlagen zur Energiegewinnung an und sind auch in hiesigen Breitengraden geeignet.

Zudem lenken der weltweite Klimawandel, einschließlich der in Deutschland rechtlich verankerten Notwendigkeit zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, sowie das damit verbundene Erfordernis zur Senkung der CO₂-Emissionen, den Fokus verstärkt auf die Nutzungsintensivierung der erneuerbaren Energien, zunehmend auch auf kommunaler Ebene.

Mit der Novelle des EEG im Jahre 2022 soll der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglicht und weiter verstärkt vorangetrieben werden. Die Nutzung der erneuerbaren Energie wurde im EEG fortan als „überragendes öffentliches Interesse“ verankert.

Die Vorhabenträgerin Solizer GmbH aus Hamburg beabsichtigt daher auf Flächen in unmittelbarer Lage der Deponieanlage Blankenhagen eine Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFFA) zu errichten.

Die Stadt Moringen hat gemäß § 1 (3) BauGB Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Zur Baurechtssetzung sind die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren nach Europarecht (EAG-Bau) erforderlich. PV-Freiflächenanlagen sind seit der BauGB Novelle 2023 in

einem Abstand von 200m entlang von Autobahnen und Schienenwegen im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Bei anderen Standorten ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Anlagen im Außenbereich weiterhin grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich.

Das Areal befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Moringen bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen grenzen nicht an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an und sind bisher unbebaut

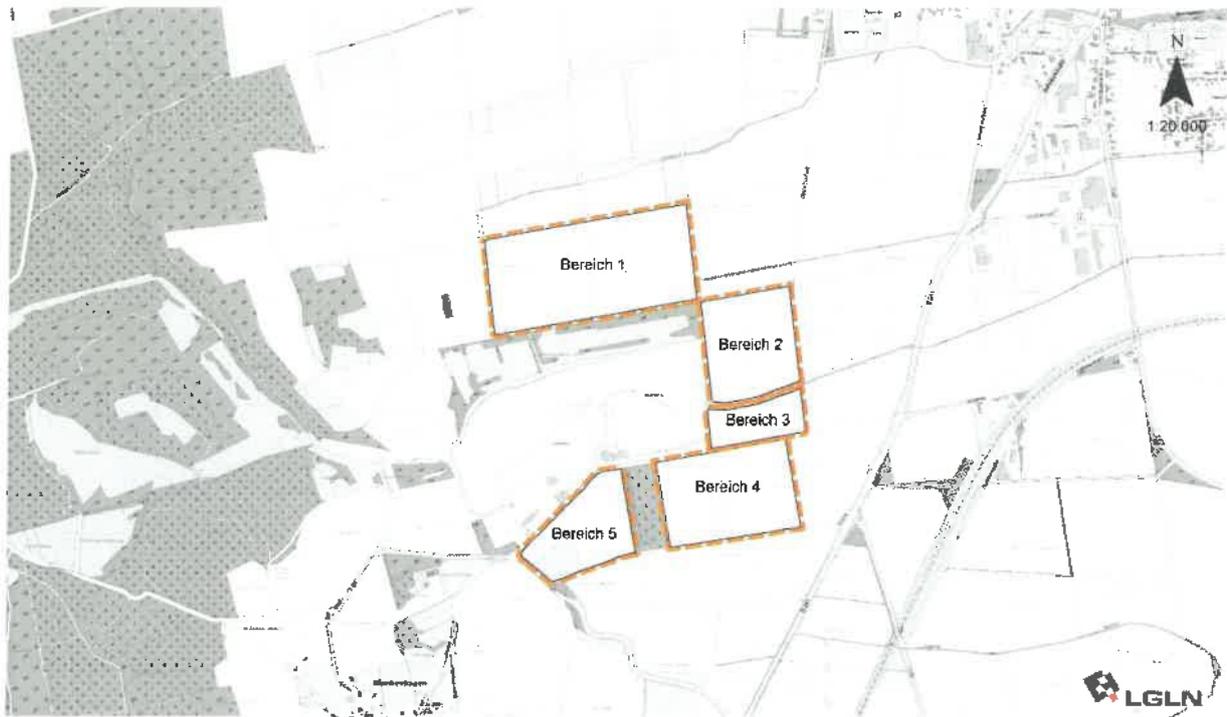
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes setzt sich aus fünf eigenständigen Bereichen zusammen. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Größe von ca. 40,0 ha. Alle Flächen befinden sich in der näheren Umgebung der Deponie Blankenhagen und stehen im räumlichen Zusammenhang.

- Bereich 1 weist eine Größe von ca. 15,2 ha auf und umfasst die Flurstücke 58, 59, 60, 62/1 und 62/2, der Flur 50 in der Gemarkung Moringen vollständig.
- Bereich 2 weist eine Größe von ca. 7,2 ha auf und umfasst die Flurstücke 3, 4 und 5, der Flur 49 in der Gemarkung Moringen vollständig.
- Bereich 3 weist eine Größe von ca. 2,9 ha auf und umfasst die Flurstücke 11/4 und 12, der Flur 49 in der Gemarkung Moringen vollständig.
- Die Fläche 4 weist eine Größe von ca. 9,1 ha auf und umfasst die Flurstücke 16, 17, 18, 19, 20 und 21, der Flur 49 in der Gemarkung Moringen vollständig.
- Bereich 5 weist eine Größe von ca. 5,6 ha auf und umfasst die Flurstücke 266/4, 267 und 268, der Flur 2 in der Gemarkung Blankenhagen vollständig.

Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Größe von ca. 41,6 ha, da im Gegensatz zum Bebauungsplan noch Wirtschaftswege in den Geltungsbereich aufgenommen wurden.

Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst folgende Flurstücke vollständig: 3, 4, 11/4, 12, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 der Flur 49 in der Gemarkung Moringen. 58, 59, 60, 62/1 und 62/2, der Flur 50 in der Gemarkung Moringen und 266/4, 267 und 268, der Flur 2 in der Gemarkung Blankenhagen. Es umfasst folgende Flurstücke teilweise: 2, 14/4 der Flur 49 in der Gemarkung Moringen und 264, 266/5 der Flur 2 in der Gemarkung Blankenhagen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes wird wie folgt umgrenzt:



(Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5), im Maßstab verändert, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2024)

Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:



(Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5), im Maßstab verändert, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2024)

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB werden die Unterlagen des Vorentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 45 „Solarpark Moringen-Deponie“ und des Vorentwurfes der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Internet unter

<https://www.moringen.de/stadt-moringen/wirtschaft-bauen-umwelt/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren/>

und auf der Homepage der planungsgruppe puche gmbh unter:

<https://pg-puche.de/beteiligungsverfahren-bauleitplanung/>

in der Zeit **vom 04.06.2024 bis einschließlich 05.07.2024**

veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Rathaus der Stadt Moringen, Amtsfreiheit 8/10, 37186 Moringen, in der vorgenannten Zeit für jede Person zur Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Es besteht die im Rathaus die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen abgeben.

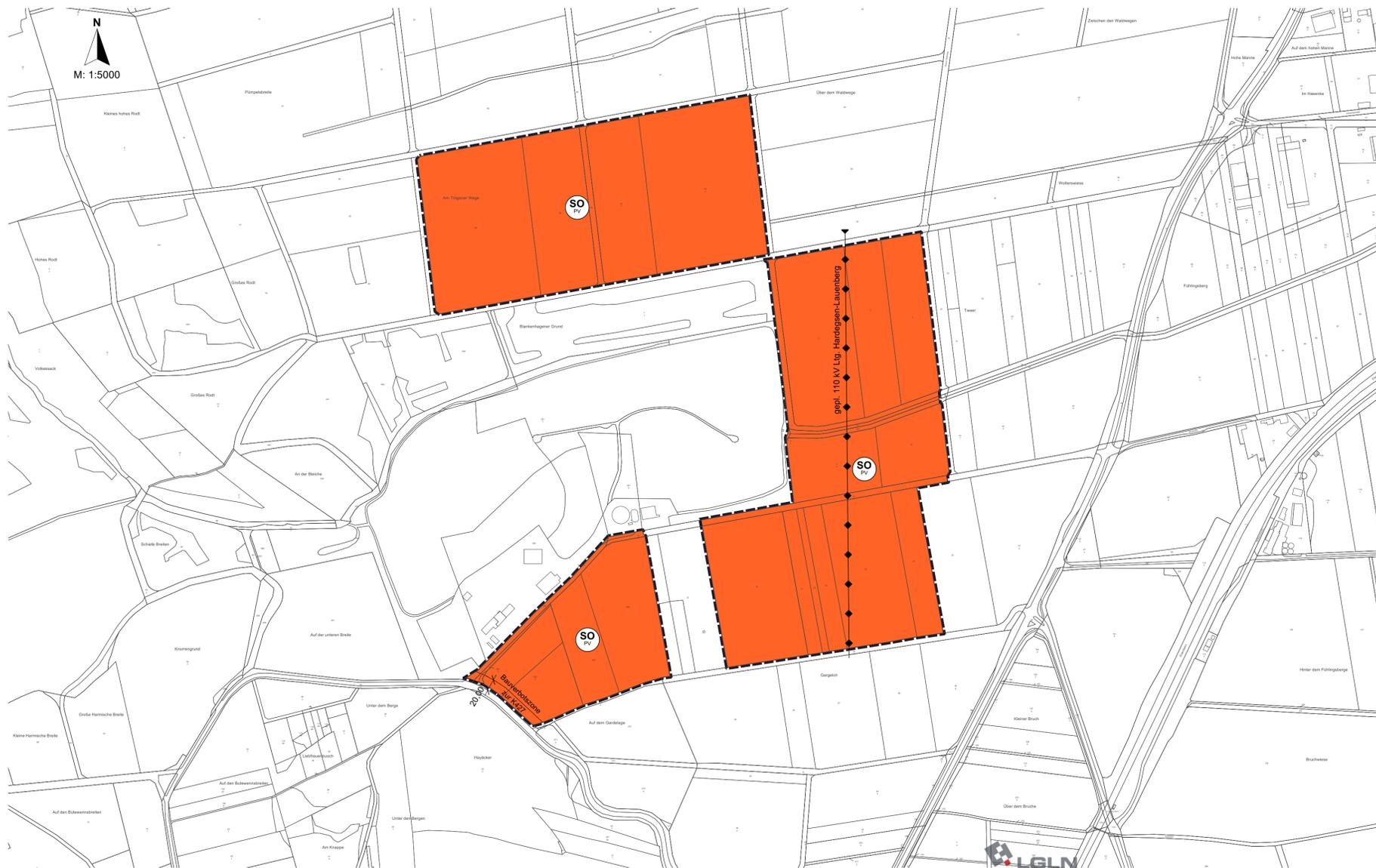
Zur selben Zeit werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihre Aufgabenbereiche beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Stadt Moringen, den 23.05.2024

Die Bürgermeisterin



Heike Müller-Otte



A: Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) 1 BauGB)

SO_{PV} Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage

2. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 (2) 4 BauGB)

geplante 110 kV Stromleitung
Hardegsen-Lauenberg

3. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moringen

Ausgestellt/Geändert/Fertiggestellt			Geprüft		
Datum	Name	Unterschrift	Datum	Name	Unterschrift
23.04.2024	E. Wirthwein		23.04.2024	R. Bachmann	
Maßstab: 1:5.000			Blattgröße: 0,84 x 0,59		

Präambel und Verfahrensleiste

Präambel
Aufgrund des § 1 (3) (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Moringen diese 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung beschlossen.

Moringen, den _____
Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin

(Unterschrift)

Verfahrensleiste Planverfasser

Diese 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moringen wurde ausgearbeitet von der planungsgruppe puche gmbh Häuserstraße 137154 Northeim.

Northeim, den 23.04.2024

(R. Bachmann)

Planunterlage

Vervielfältigungsvermerke:
Kartengrundlage: Ausschnitt aus der AK 5
Gemarkung: Northeim
Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt Northeim
Ausgabejahr 2023

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Moringen, den _____
Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin

(Unterschrift)

Veröffentlichung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nebst Umweltbericht zugestimmt und seine Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nebst Umweltbericht wurden vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.

Moringen, den _____
Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin

(Unterschrift)

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Moringen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht in seiner Sitzung am _____ den Feststellungsbeschluss gefasst.

Moringen, den _____
Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin

(Unterschrift)

Genehmigung

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (AZ: _____) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile 1) gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Northeim, den _____
Landkreis Northeim

(Unterschrift)

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Moringen ist den in der Genehmigungsverfügung vom (AZ: _____) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ beigetreten. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Moringen, den _____
Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin

(Unterschrift)

Bekanntmachung und Wirksamkeit

Die Erteilung der Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am _____ im Amtsblatt des Landkreises Northeim bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am _____ wirksam geworden.

Moringen, den _____
Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin

(Unterschrift)

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamkeit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht*) geltend gemacht worden.

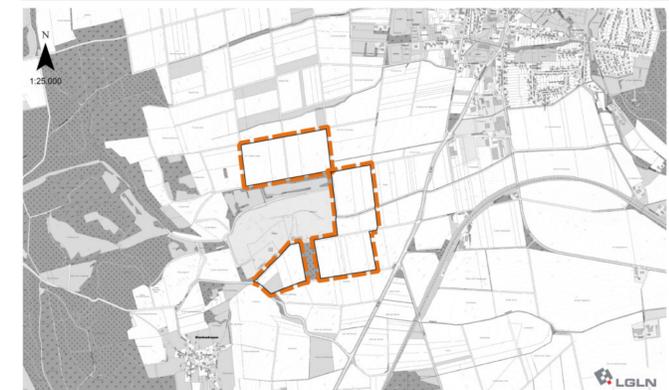
Moringen, den _____
Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin

(Unterschrift)

Stadt Moringen

33. Änderung des Flächennutzungsplanes

Für den Bereich des vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 45 "Solarpark Moringen-Deponie"



Flächennutzungsplan Vorentwurf

Stand: 23.04.2024

Betreuung:

(Unterschrift)

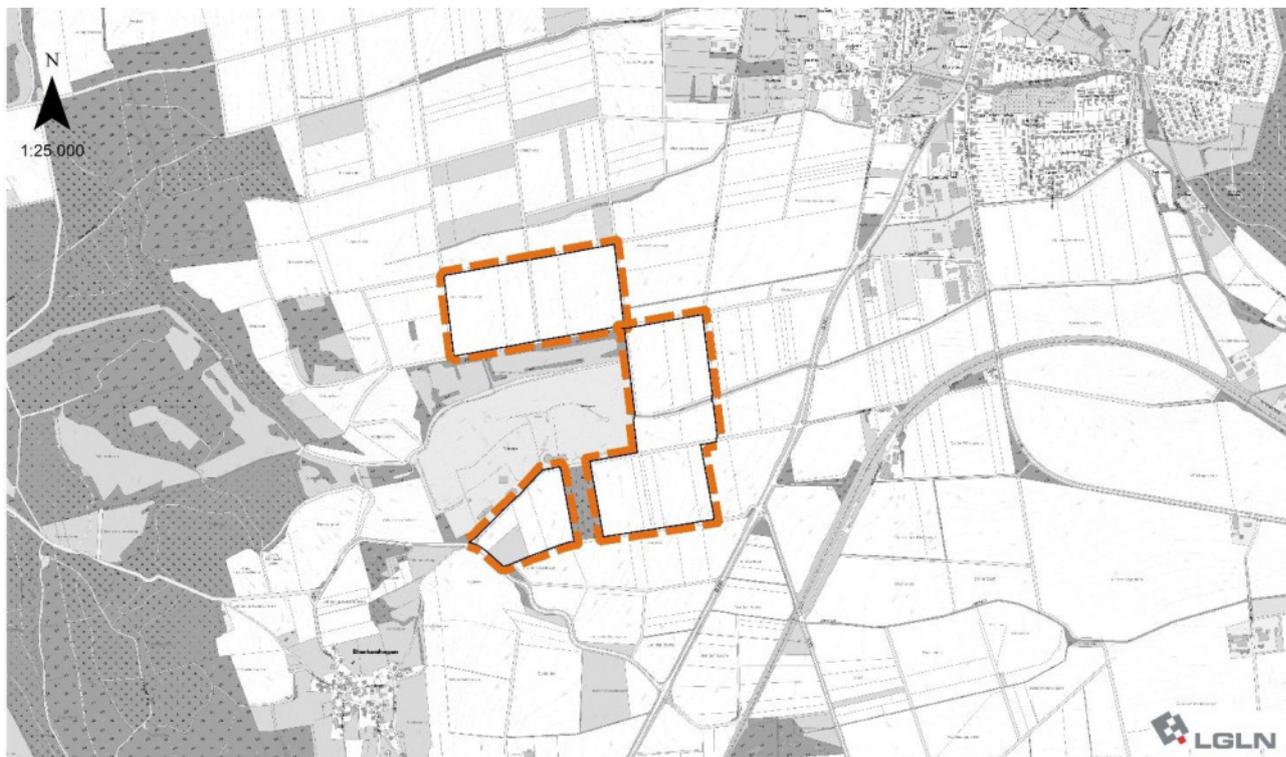


Verzeichnis: 546FNP1-a.vwx

Stadt Moringen

33. Änderung des Flächennutzungsplanes

Für den Bereich des vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 45 "Solarpark Moringen-Deponie"



Begründung

Vorentwurf

Stand: 22.05.2024

Betreuung:

.....
(Unterschrift)



planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

546 FNP Begründung 1-b.docx

IMPRESSUM:

Projekt:

33. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 45 „Solarpark Moringen-Deponie“

Projektnummer:

546 FNP Begründung 1-b.docx

Kommune:

Stadt Moringen
Amtsfreiheit 8/10
37186 Moringen

Auftragnehmer:



stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

Häuserstraße 1
37154 Northeim

Mitarbeiter:

Raphael Bachmann, M. Sc.
Dipl.-Ing. Mathias Flörke, M. Sc.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.2	Verfahrensablauf	1
2	Hintergrund der Planung	2
2.1	Aufstellungsanlass und Planungserfordernis	2
2.2	Bedarfsnachweis und Bodenschutz	3
2.3	Erneuerbare-Energien-Gesetz	4
2.4	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	4
2.5	Beschreibung des Plangebietes	5
3	Planerische und rechtliche Ausgangslage	8
3.1	Raumordnung	9
3.1.1	Landesraumordnungsprogramm	9
3.1.2	Regionales Raumordnungsprogramm	10
3.2	Flächennutzungsplan	12
3.3	Plangrundlagen	14
3.4	Kriterienkatalog für die Beurteilungen von Anfragen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA) im Gebiet der Stadt Moringen	14
4	Planungsalternativen	17
4.1	Räumliche Alternativen	17
4.2	Inhaltliche Alternativen	17
4.2.1	Nullvariante	18
5	Darstellungen	18
6	Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung	18
6.1	Lage und Landschaftsbild	18
6.2	Nutzungen und Nutzungskonflikte	18
6.3	Verkehr, Erschließung und Erreichbarkeit	19
7	Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange	20
7.1	Checkliste zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	20
7.2	Bemerkungen zur Checkliste	22
7.2.1	Schutzgüter	22



7.3	Fazit	26
8	Hinweise	26
8.1	Artenschutzrecht	26
9	Städtebauliche Werte und Kosten	26

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Luftbild mit gekennzeichnetem Geltungsbereich mit unmittelbarer Umgebung, ohne Maßstab (Quelle: Google Maps 2024)	6
Abbildung 2: Blick aus Südosten auf das Plangebiet (Quelle: Planungsgruppe Puche 2024)	6
Abbildung 3: Blick aus Nordwesten auf das Plangebiet (Quelle: Planungsgruppe Puche 2024)	7
Abbildung 4: Blick aus Südwesten auf das Plangebiet (Quelle: Planungsgruppe Puche 2024)	7
Abbildung 5: Blick aus Norden auf das Plangebiet (Quelle: Planungsgruppe Puche 2024)	8
Abbildung 6: Blick aus Norden auf das Plangebiet (Quelle: Planungsgruppe Puche 2024)	8
Abbildung 7: Ausschnitt aus dem RROP 2006 des Landkreises Northeim mit Markierung des Plangebiets (rot) (ohne Maßstab)	11
Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Entwurf des RROP 2022 des Landkreises Northeim mit Markierung des Plangebiets (rot) (ohne Maßstab)	12
Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Moringen mit Markierung des Plangebietes (rot) (ohne Maßstab)	13

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moringen ist

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

1.2 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 11.09.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB fand nach Bekanntmachung am __.__.____ vom __.__.____ bis __.__.____ statt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__.____ gemäß § 4 (1) BauGB bis zum __.__.____ beteiligt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen in seiner Sitzung am __.__.____ dem Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Entwurfsbegründung nebst Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB des Entwurfs der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach Bekanntmachung am __.__.____ vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom __.__.____ gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB beteiligt.



Der Rat der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am __.__.____ den Feststellungsbeschluss für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen gefasst.

2 Hintergrund der Planung

2.1 Aufstellungsanlass und Planungserfordernis

Die Bundesregierung hat den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen und damit die von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragene Energiewende in Deutschland eingeleitet. Damit verbunden ist der verstärkte Ausbau der regenerativen Energiequellen. Photovoltaikanlagen (PVA) bieten sich als Anlagen zur Energiegewinnung an und sind auch in hiesigen Breitengraden geeignet.

Zudem lenken der weltweite Klimawandel, einschließlich der in Deutschland rechtlich verankerten Notwendigkeit zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, sowie das damit verbundene Erfordernis zur Senkung der CO₂-Emissionen, den Fokus verstärkt auf die Nutzungsintensivierung der erneuerbaren Energien, zunehmend auch auf kommunaler Ebene.

Photovoltaikanlagen zählen zu den erfolgversprechendsten Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien. Das erstmalig im Jahre 2000 beschlossene und im Laufe der Jahre fortgeschriebene „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG) fördert zudem die Errichtung von Photovoltaik durch eine kostengerechte Einspeisevergütung.

Mit der Novelle des EEG im Jahre 2022 soll der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglicht und weiter verstärkt vorangetrieben werden. Die Nutzung der erneuerbaren Energie wurde im EEG fortan als „überragendes öffentliches Interesse“ verankert.

Ein privater Vorhabenträger beabsichtigt daher auf einer Fläche in der Gemarkung Nienhagen, zwischen der Deponie Blankenhagen und der Kernstadt Moringen, Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVA) zu errichten.

Das Areal befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Moringen bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen grenzen nicht an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an und sind bisher unbebaut.

PV-Freiflächenanlagen sind seit 2023 in einem Abstand von 200m entlang von Autobahnen und Schienenwegen im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Bei anderen Standorten ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Anlagen im Außenbereich weiterhin grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich.

Die Stadt Moringen hat gemäß § 1 (3) BauGB Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Zur Baurechtsetzung ist demnach neben der Bebauungsplanaufstellung die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Änderung geschieht im Parallelverfahren.



Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Regelverfahren ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nummer 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten sind.

2.2 Bedarfsnachweis und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch (BauGB) wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. Der § 1 (5) BauGB sieht zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird gemäß § 1a (2) BauGB folgendes bestimmt:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Die Stadt Moringen unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet, besonders unter dem Aspekt der positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz, auf die Schonung der Energiereserven sowie auch der Wertschöpfung für die Stadt und Privatpersonen.

In Bezug auf den Bodenschutz wird mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen eine ökologisch nachhaltige Planung realisiert. Das Vorhaben wird neben der planungsrechtlichen Sicherung von Photovoltaikanlagen ebenfalls ein ökologisches Ausgleichskonzept auf Ebene des Bebauungsplanentwurfes berücksichtigen. Da die einzelnen Module aufgeständert werden, erfolgt für gewöhnlich ein sehr geringer Gesamtversiegelungsgrad von max. 5 %.

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für PV-Freiflächenanlagen steht im Konflikt mit der nahrungsmittelproduzierenden Landwirtschaft. Hier sind die Belange des Ausbaus der regenerativen Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die Belange der Landwirtschaft und die Wertschöpfung für die Stadt und ihrer Bürger abzuwägen.

Unter Berücksichtigung der genannten Belange können die PV-Anlagen auf den vorgesehenen Flächen unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich realisiert werden.

Der Vorhabenträger beabsichtigt den Bau von PV-Anlagen auf einer Fläche von ca. 40,0 ha in der Gemarkung Moringen. Großflächige PV-Anlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, sind grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

2.3 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Für das seit mehr als 20 Jahren bestehende Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat die Bundesregierung am 07.07.2022 eine Neufassung (EEG 2023) beschlossen, die am 30.07.2022 in Kraft getreten ist. Das sogenannte „Osterpaket“ war die größte energiepolitische Gesetzesnovelle in den letzten Jahrzehnten. Das Gesetz regelt die Einspeisung von regenerativem Strom in die öffentlichen Stromnetze. Ziel ist der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien und damit die Reduzierung von fossilen Energieträgern. Die Nutzung der erneuerbaren Energie wird im EEG fortan als „überragendes öffentliches Interesse“ verankert. Der § 2 EEG 2023 führt dazu Folgendes aus:

"Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (der Erneuerbaren Energien) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden."

Damit hat der Gesetzgeber eine Grundsatzentscheidung getroffen, dass sich anderweitige Belange in den jeweiligen Abwägungsprozessen nur dann gegenüber den Erneuerbaren Energien durchsetzen können, wenn diese im konkreten Einzelfall von einem solchen Gewicht und einer solchen Bedeutung sind, dass sie das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen. § 2 EEG schafft demnach zwar keinen absoluten Vorrang der Erneuerbaren Energien gegenüber anderen öffentlichen Schutzgütern; andere öffentlich-rechtliche Interessen und Schutzgüter sollen nach der Gesetzesbegründung jedoch nur dann entgegenstehen können, wenn diese mit einem dem Art. 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang geschützt sind.

Die Planung der Photovoltaikanlage in Blankenhagen steht im Einklang mit dem EEG 2023 und den Vorgaben der Bundesregierung.

2.4 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Folgende allgemeine Ziele und Zwecke liegen der Planung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes zugrunde:

- Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich.
- Auf Flächen mit einer Gesamtgröße von 40,0 ha in der Gemarkung Moringen sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlagen) entstehen. Der Flächennutzungsplan stellt bislang Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der nun anstehenden

Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Darstellung in ein „Sonstiges Sondergebiet für Erneuerbare Energien – Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen“.

- Mit der Planung werden die Flächen einer neuen, nachhaltigen Nutzung zugeführt und der Bereich hierfür städtebaulich entwickelt und geordnet.
- Der erforderliche Bebauungsplan wird im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.
- Die Belange des Artenschutzes werden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gewürdigt.
- Die Belange von Boden, Natur und Landschaft werden im Rahmen einer Umweltprüfung gewürdigt und in einem Umweltbericht dokumentiert.

2.5 Beschreibung des Plangebietes

Geltungsbereich

Das Plangebiet der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Größe von ca. 41,6 ha. Alle Flächen befinden sich in der näheren Umgebung der Deponie Blankenhagen und stehen im räumlichen Zusammenhang.

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im weiteren Umfeld des Plangebietes schließen sich nördlich, südlich und östlich weitere landwirtschaftliche Flächen an. Vereinzelt befinden sich Gehölze an den Plangebietsrändern. Darüber hinaus befindet im östlichen Bereich des Plangebietes ein Entwässerungsgraben.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke vollständig: 3, 4, 11/4, 12, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 der Flur 49 in der Gemarkung Moringen. 58, 59, 60, 62/1 und 62/2, der Flur 50 in der Gemarkung Moringen und 266/4, 267 und 268, der Flur 2 in der Gemarkung Blankenhagen.

Das Plangebiet umfasst Teilstücke folgender Flurstücke: 2, 14/4 der Flur 49 in der Gemarkung Moringen und 264, 266/5 der Flur 2 in der Gemarkung Blankenhagen.

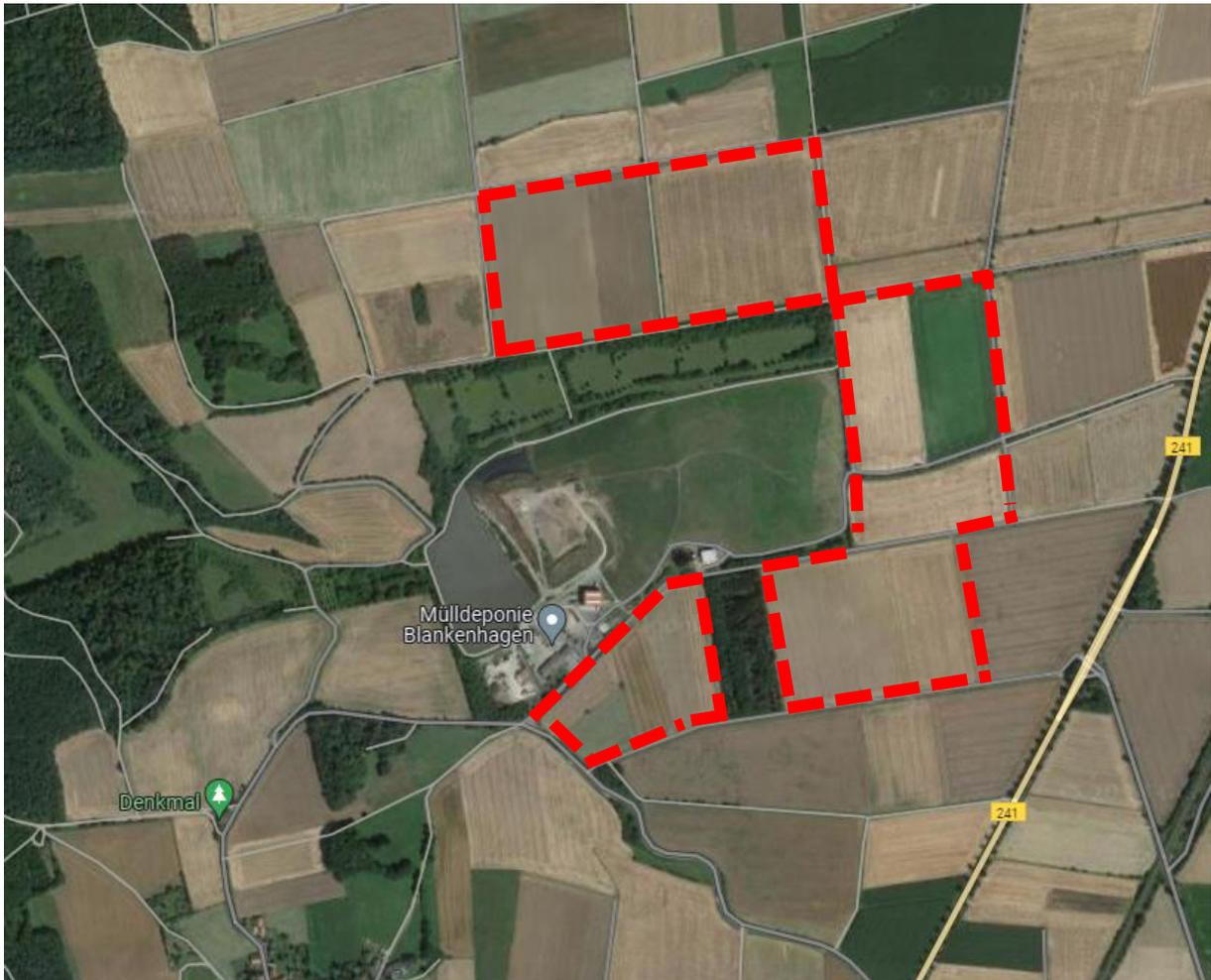


Abbildung 1: Luftbild mit gekennzeichnetem Geltungsbereich mit unmittelbarer Umgebung, ohne Maßstab (Quelle: Google Maps 2024)



Abbildung 2: Blick aus Südosten auf das Plangebiet (Quelle: Planungsgruppe Puche 2024)



Abbildung 3: Blick aus Nordwesten auf das Plangebiet (Quelle: Planungsgruppe Puche 2024)



Abbildung 4: Blick aus Südwesten auf das Plangebiet (Quelle: Planungsgruppe Puche 2024)



Abbildung 5: Blick aus Norden auf das Plangebiet (Quelle: Planungsgruppe Puche 2024)



Abbildung 6: Blick aus Norden auf das Plangebiet (Quelle: Planungsgruppe Puche 2024)

3 Planerische und rechtliche Ausgangslage

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Ziele, Grundsätze, Darstellungen und Festsetzungen übergeordneter Planungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

3.1 Raumordnung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Damit unterliegt die Änderung des Flächennutzungsplan einem übergemeindlichen Anpassungsgebot. Die planerischen Entscheidungen der Gemeinde müssen mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung in Übereinstimmung gebracht werden. Sie dürfen ihnen nicht widersprechen. Vielmehr müssen die Ziele in der Regel als verbindliche Vorgabe hingenommen werden.

3.1.1 Landesraumordnungsprogramm

Maßgebend ist das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) von 2022, welches am 17.09.2022 in Kraft getreten ist. Dort heißt es in Bezug auf Photovoltaikanlagen:

Raumordnungsgrundsatz 4.2.1 Ziffer 1:

„Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektor- kopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.“

Die Änderung des Flächennutzungsplanes trägt zur Erreichung dieses Raumordnungsgrundsatzes bei.

Raumordnungsgrundsatz 4.2.1 Ziffer 3:

„Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.“

Die Stadt Moringen ist sich dieser Ziele bewusst und hat auch die bestehenden bereits versiegelten Potenziale in der Stadt im Fokus. Dennoch werden zur Erreichung der Vorgaben auch Freiflächenanlagen ihren Beitrag leisten müssen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes trägt zur Erreichung dieses Raumordnungsgrundsatzes bei.

„Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend [...] können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden.“

Agrar-Photovoltaikanlagen weisen im Vergleich zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine Reihe an Nachteilen auf:

- Mit Agri-PV werden gegenüber Photovoltaik-Freiflächenanlagen deutlich geringere Erlöse bei höheren Investitionskosten erzielt.
- Insbesondere im Fall von hoch aufgeständerten Modulen steigen die Kosten aufgrund der aufwendigen Aufständigung und der teuren Spezialmodule stark an.
- Die Investitionskosten bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit ca. 572 €/kWp sind deutlich geringer als bei Agrar-Photovoltaikanlagen mit ca. 1.234 €/kWp¹.
- Die Stromerlöse bei Agrar-Photovoltaikanlagen sind dabei im Vergleich zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgrund der größeren Reihenabstände der Module und der geringeren installierten Leistung deutlich geringer.
- Ein weiterer gravierender Nachteil ist die Sichtbarkeit der aufgeständerten Agrar-Photovoltaikanlagen. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde in den letzten Jahren zunehmend Wert auf die Integration der Anlagen in das Landschaftsbild gelegt. Dazu tragen Gehölzpflanzungen sowie auch die blendfreie Herstellung der Module bei. Die hoch aufgeständerten Agrar-Photovoltaikanlagen sind mit einer Höhe von ca. 6,0 m weithin sichtbar und können durch natürliche Topografie und Hecken nicht verborgen werden. Bei der Betrachtung einer Agrar-Photovoltaikanlagen kann der Eindruck einer Halle oder kompletten Überdachung entstehen, was einen deutlichen optischen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt.

Auf Grund der o.g. Nachteile von Agrar-Photovoltaikanlagen ist die Realisierung auf dem Projektgrundstück daher zweifelhaft, zumal die Fläche eine relativ stark bewegte Topografie aufweist.

Die Plandarstellung des LROP enthält für das Stadtgebiet von Moringen, wie im Übrigen für das gesamte niedersächsische Binnenland, keine zeichnerische Darstellung von Gebieten für Solarenergie.

3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Relevant ist das derzeit gültige Regionale Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2006 (RROP 2006). Dieses Programm leitet sich aus dem Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen 1994 ab.

Im RROP 2006 werden für den nördlichen Bereich Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft und Forstwirtschaft dargestellt. Für die weiteren Flächen des Plangebietes werden gem. RROP 2006 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft- aufgrund des hohen natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials ausgewiesen. Zusätzlich wird im östlichen Bereich eine Hauptabwasserleitung dargestellt. Darüber hinaus befinden sich im westlichen Bereich des Plangebietes Teilflächen im Vorranggebiet Abfallbeseitigung der Mülldeponie Blankenhagen.

Die Realisierung der Planung hätte eine (temporäre) Umwandlung des Ackerlandes zu Grünland zur Folge, was auch die Artenvielfalt erhöht und sich positiv auf das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft auswirken könnte. Das Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft wird durch

¹ TFZ – Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe 2021: Agri-Photovoltaik, Stand und offene Fragen, S. 44.



die geringe Flächengröße nicht negativ in seiner Gesamtheit berührt. In Bezug auf die Darstellung des Vorranggebietes für Abfallbeseitigung ist anzumerken, dass sich im westlichen Bereich Teilflächen des Plangebietes außerhalb der tatsächlichen Fläche der Mülldeponie befinden und keinen räumlichen Bezug zu dieser vorweisen. Die Darstellung könnte auf eine mögliche Erweiterung der Mülldeponie hinweisen. Da die Mülldeponie Blankenhagen dem Landkreis Northeim zugehörig ist, muss der Landkreis Northeim sich hinsichtlich möglicher Entwicklungsabsichten im Verfahren äußern.



Abbildung 7: Ausschnitt aus dem RROP 2006 des Landkreises Northeim mit Markierung des Plangebietes (rot) (ohne Maßstab)

Darstellung im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm (2023)

Derzeit stellt der Landkreis Northeim sein Regionales Raumordnungsprogramm neu auf. Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2023 (RROP 2023) des Landkreises Northeim (Stand 2023) erfolgt für das Plangebiet keine Darstellung mehr. Es ist eine „Weißfläche“ im nördlichen Bereich dargestellt. Die bisherigen Darstellungen als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und für Forstwirtschaft sind entfallen.

Darüber hinaus durchquert im RROP Entwurf ein Vorranggebiet Fernwasserleitung im südlichen Bereich das Plangebiet. Da es sich dabei um eine unterirdische Leitung handelt und die Konstruktion der PV-Module lediglich bodennah reingerammt werden, sind keine negativen Auswirkungen zu befürchten. Die entsprechenden Betreiber werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt. Außerdem werden im RROP Entwurf im östlichen Bereich des Plangebietes weiterhin Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft dargestellt.

Fazit

Der aktuell in Aufstellung befindliche RROP-Entwurf 2023 ist noch nicht rechtskräftig. Einzig im RROP-Entwurf befindliche, entgegenstehende Ziele der Raumordnung wären ein abwägungsrelevantes Erfordernis der Raumordnung (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz des Bundes).

Im Hinblick auf die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Northeim empfiehlt die Stadt Moringen im Sinne der Energiewende und des Klimaschutzes die Restriktionen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen möglichst gering zu halten.

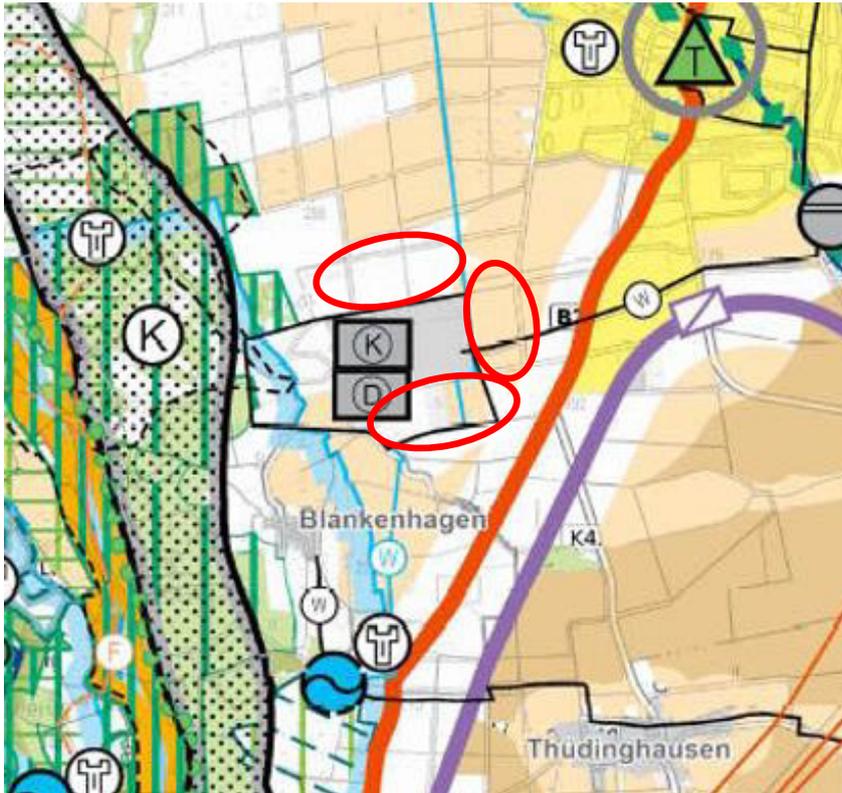


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Entwurf des RROP 2022 des Landkreises Northeim mit Markierung des Plangebiets (rot) (ohne Maßstab)

3.2 Flächennutzungsplan

Die bauplanungsrechtlich zu überplanenden Bereiche sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Moringen nach BauNVO als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. In der unmittelbaren Umgebung der Flächen grenzen weitere Flächen für die Landwirtschaft und die Entsorgungsfläche der Deponie Blankenhagen an. Darüber wird in den östlichen Teilbereichen eine geplante 110 kv Leitung dargestellt, welche zu aktuellem Zeitpunkt aber nicht realisiert wurde. Eine zeitnahe Errichtung dieser 110 kv Leitung ist ebenfalls nicht geplant.

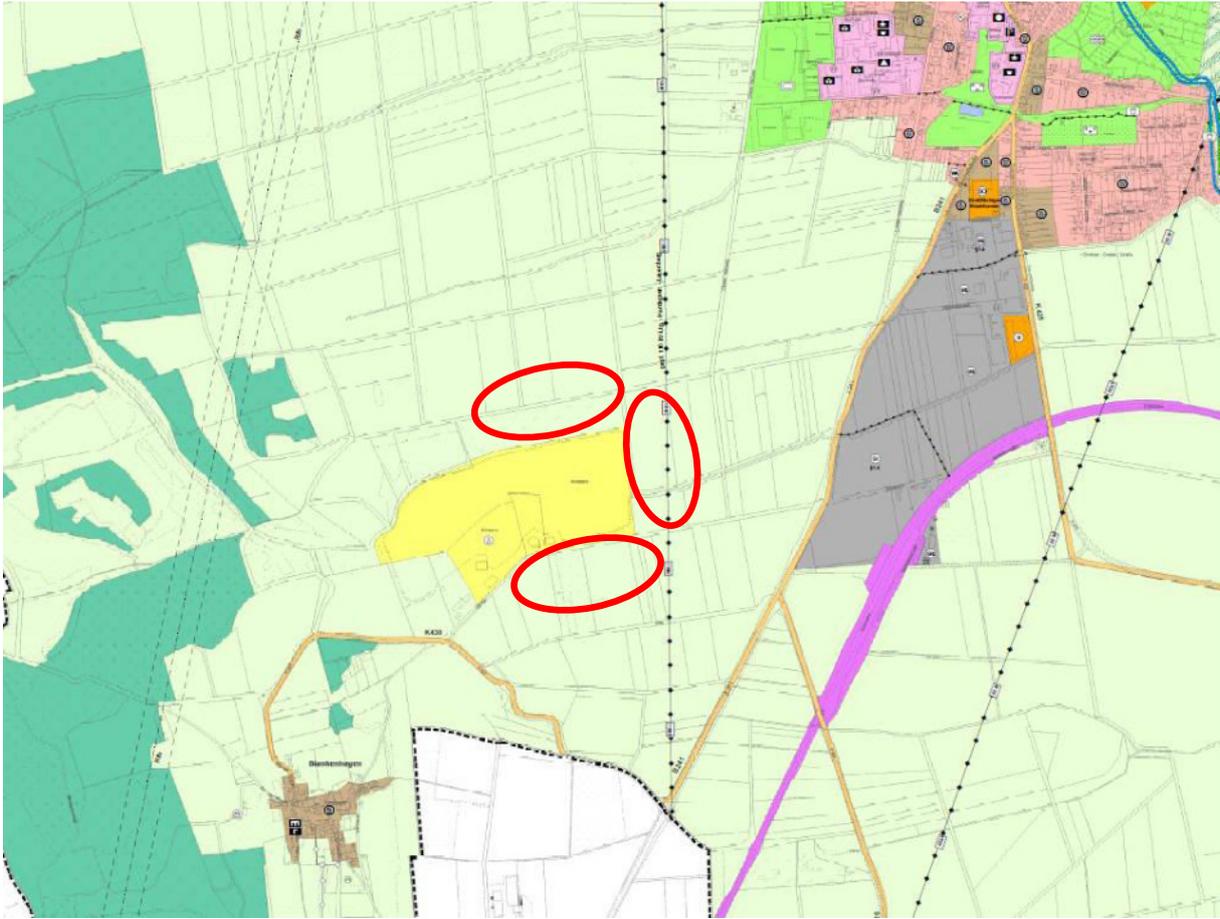


Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Moringen mit Markierung des Plangebietes (rot) (ohne Maßstab)

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes ist erforderlich, weil die Festsetzungen des Bebauungsplanes von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen.

Dies kann im vorliegenden Fall gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren erfolgen. Nach Abschluss des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes kann der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden.

Im Zuge des Änderungsverfahrens soll der Flächennutzungsplan wie folgt geändert werden:

- Änderung der Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiete für Erneuerbare Energien - Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen“ gem. § 11 (2) BauNVO

Diese Änderung dient den in Kapitel 2.4 beschriebenen Zielen. Sie beeinträchtigt nicht die geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt.

3.3 Plangrundlagen

Zur Erstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes werden unterschiedliche Unterlagen zusammengeführt. Sie dienen zum einen der Darlegung der Planungsabsicht und zum anderen zur Erfassung des Bestandes sowie der Analyse der Auswirkungen der Planung. Zudem ist aufgrund der Bestandssituation die Erstellung eines Artenschutzgutachtens erforderlich.

Artenschutzgutachten

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation im Plangebiet ist ein Fachgutachter beauftragt worden. Im Zuge der Einschätzung des Fachgutachters wird das Plangebiet – mit Hilfe von Begehungen – das Vorkommen von Vögeln, Feldhamstern, Tagfaltern, Heuschrecken und Biotoptypen untersucht. Die Ergebnisse der Revierkartierung zur Erfassung der Arten werden in einer faunistischen Kartierung und einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dokumentiert und werden zu gegebener Zeit in die Unterlagen eingearbeitet. Das Gutachten wird im weiteren Verfahrensverlauf ca. im 3. Quartal 2024 erwartet. Das Gutachten wird sobald vorliegend der Begründung zudem als Anhang beigelegt.

3.4 Kriterienkatalog für die Beurteilungen von Anfragen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA) im Gebiet der Stadt Moringen

Der Rat der Stadt Moringen hat am 21.09.2023 einen Kriterienkatalog zur Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen. Dieser legt Bewertungskriterien für FPVA-Projekte fest, welche entsprechend zu erfüllen sind. Die Kriterien werden im Folgenden aufgelistet und das vorliegende Projekt hinsichtlich bauleitplanerischer Regelungen bewertet.

Bewertungskriterien	Projektbewertung und Abwägung
<p>1. <u>Kommunales Interesse, Sozialverträglichkeit</u></p> <p>a. Übernahme der Kosten für Bauleitplanung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p> <p>b. Gewerbesteuerpflicht des Unternehmens in Moringen</p> <p>c. Finanzielles Angebot an die Stadt Moringen, mindestens als Einnahme auf Grundlage § 6 Abs. 3 EEG 2023 (0,2 Cent pro Kilowattstunde) bzw. in der jeweils aktuellen Fassung des EEG</p> <p>d. Teilhabemöglichkeit für Bürgerschaft der Gemeinde (Investitionsanteile) Dieses ist kein zwingendes Kriterium. Potenzielle Investoren,</p>	<p>Zu 1a – 1c: Die Bewertungskriterien 1a – 1c sind nicht Regelungsinhalt der Bauleitplanung und sind entsprechend durch die Stadt Moringen und den Vorhabenträger zu bewerten und vertraglich (z.B. im städtebaulichen Vertrag) zu regeln.</p> <p>➔ kein Regelungsinhalt der Bauleitplanung</p> <p>Zu 1d – 1e: Die Bewertungskriterien 1d – 1e sind nicht Regelungsinhalt der Bauleitplanung und keine zwingenden Kriterien. Die Erfüllung dieser Kriterien ist bei Bedarf auf anderer Ebene zu prüfen.</p> <p>➔ kein Regelungsinhalt der Bauleitplanung</p>

<p>die eine solche Teilhabemöglichkeit anbieten, werden jedoch bevorzugt berücksichtigt</p> <p>e. Bereitschaft zur Energieabgabe an die Stadt Moringen oder Dritte zur Nahwärmeversorgung. Dieses ist kein zwingendes Kriterium. Potenzielle Investoren, die eine solche Teilhabemöglichkeit anbieten, werden jedoch bevorzugt berücksichtigt</p> <p>f. Maximale Flächeninanspruchnahme für FPVA im Stadtgebiet Moringen 80 ha Die Stadt Moringen orientiert sich am Landesziel von 0,47 %. Moringen hat eine Fläche von 8.239 ha, $0,47 \% = 0,387 \text{ km}^2 = 38,7 \text{ ha}$. Mit 80 ha wird das Landesziel sicher erreicht und darüber hinaus ein weitergehender Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet</p> <p>g. Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohnbebauung mindestens 300 m</p>	<p>Zu 1f: Das Bewertungskriterium 1f wird derzeit als erfüllt angesehen, da die maximale Größe von insgesamt 80 ha noch nicht erreicht wurde im Stadtgebiet. Bisher existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan (BP Nr. 38) für FPVA mit 2,76 ha, welcher am 21.09.2023 vom Rat der Stadt Moringen beschlossen wurde. Ein weiterer (BP Nr. 37) mit ca. 3,55 ha befindet sich kurz vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>→ kein Regelungsinhalt der Bauleitplanung</p> <p>Zu 1g: Der geplante Solarpark liegt mind. 600 m Luftlinie vom nächsten Siedlungsbereich in Blankenhagen und mind. Ca. 1,2 km vom nächsten Siedlungsbereich in der Kernstadt Moringen entfernt.</p> <p>→ erfüllt</p>
<p>2. <u>Landschaftsbild</u></p> <p>a. Durchführung von Begrünungs-/Gestaltungsmaßnahmen zur Verbesserung des Sichtschutzes, z. B. (mehrreihige) Eingrünung</p> <p>b. Erhaltung vorhandener grünordnerischer Strukturen</p>	<p>Zu 2a: Maßnahmen zur Verringerung der Wirkung auf das Landschaftsbild (z.B. in Form einer Eingrünung) werden im Bauleitplanverfahren geprüft.</p> <p>Eine genaue Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante Nutzung erfolgt im späteren Umweltbericht. Dort wird auch der Bedarf von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft näher geprüft. Im aktuellen Vorentwurf ist eine Eingrünung am östlichen Plangebietsrand einiger Teilbereiche vorgesehen.</p> <p>→ Bereits im aktuellen Vorentwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Zu 2b: Im Plangebiet befinden sich keine zusammenhängende Grünstrukturen, lediglich Einzelgehölze an den Plangebietsrändern. Die Einzelgehölze können aller Voraussicht nach erhalten bleiben.</p> <p>→ erfüllt</p> <p>Zu 2c-2d: Die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gliedert sich in fünf Teilflächen, wobei die Teilfläche mit ca. 15 ha die größte Fläche</p>

<p>c. Gliederung größerer Anlagen in Teilflächen</p> <p>d. Maximale Flächengröße pro Solarfeld 15 ha</p>	<p>aufweist. Sie wird als Anlage größerer Größe eingestuft. Eine Untergliederung der Anlage erfolgt durch interne Erschließungen sowie Freiflächen zur Erreichbarkeit der einzelnen Modultische.</p> <p>➔ erfüllt</p>
<p>3. Landwirtschaft</p> <p>a. Keine Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft aufgrund hoher Ertragskraft; das sind: Ackerland: Bodenfruchtbarkeitsstufe (BFS) ab 5 (hoch) Grünland: Bodenkundliche Feuchtestufe 7 (schwach feucht) bis 8 (mittel feucht) <small>(LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) NIBIS KARTENSERVER)</small></p>	<p>Zu 3a</p> <p>Mit dem FPVA-Projekt „Solarpark Deponie Blankenhagen“ wird eine derzeit als Ackerland genutzte Fläche überplant, welche Bodenpunkte zwischen 30 – 75 aufweist. Somit kann dem Plangebiet eine mittlere Wertigkeit attestiert werden. Der RROP Entwurf 2023 stellt „Weißflächen“ für das Plangebiet dar. Es liegt in keinem Vorbehalts- oder Vorranggebiet für die Landwirtschaft.</p> <p>Die Überplanung und geringfügige Versiegelung des Bodens im Plangebiet sowie die Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung sind daher aus Sicht der Stadt Moringen hinnehmbar. Außerdem dient die Überplanung dem herausragenden öffentlichen Interesse sowie der Notwendigkeit zur Erzeugung erneuerbarer Energien und führt durch entsprechende Festsetzungen auf Bebauungsplanebene zur Bildung einer geschlossenen Vegetationsdecke bzw. zur Entwicklung mesophilen Grünlands auf einer ehemaligen Acker-Fläche</p> <p>Daher gilt das Bewertungskriterium 3a als erfüllt und führt nicht zu einem Ausschluss des vorliegenden FPVA-Projektes.</p> <p>➔ erfüllt</p>
<p>4. Natur- und Artenschutz</p> <p>a. Rückbauverpflichtung einschließlich Beseitigung von Bodenversiegelungen gegen Bürgerschaft</p> <p>b. Minderung der Barrierewirkung für Kleinsäuger</p> <p>c. Verzicht auf Beleuchtung</p>	<p>Zu 4a: Das Bewertungskriterium 4a ist nicht Regelungsinhalt der Bauleitplanung und daher durch die Stadt Moringen und den Vorhabenträger zu bewerten und zu regeln.</p> <p>➔ Kein Regelungsinhalt der Bauleitplanung</p> <p>Zu 4b: Die Minderung der Barrierewirkung für Kleinsäuger ist auf Ebene der Bauleitplanung als Maßnahme festgesetzt und erläutert (siehe Kapitel 5.4.1).</p> <p>➔ Erfüllt</p> <p>Zu 4c: Der Verzicht auf Beleuchtung ist im Bebauungsplan als textliche Festsetzung geregelt (siehe Kapitel 5.4.3).</p> <p>➔ erfüllt</p>

Fazit



Insgesamt wird deutlich, dass die vorliegende Bauleitplanung für das FPVA-Projekt „Solarpark Deponie-Blankenhagen“ mit den entsprechenden Bewertungskriterien der Stadt Moringen einhergeht und die Fläche prädestiniert ist für eine prioritäre Ausweisung eines Sonstiges Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ (SO_{PV}) in der Gemarkung Nienhagen.

4 Planungsalternativen

4.1 Räumliche Alternativen

Im Gebiet der Stadt Moringen finden sich aufgrund der peripheren Lage des Plangebietes und der Flächenverfügbarkeit nur bedingt weitere, geeignete, verfügbare und bereits erschlossene Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet in der näheren Umgebung einer Deponieanlage und ist demzufolge immissionsschutzrechtlich vorbelastet.

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen dient dem Ausbau regenerativer Energiequellen. Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Freiflächen bieten sich optimal als Energiegewinnung an und leisten neben der Errichtung von PV-Anlagen (z.B. auf Dächern) einen wichtigen Beitrag für die Energiewende.

Für die Erschließung der Flächen sind keine Ausbaumaßnahmen der Zuwegung erforderlich.

Räumliche Alternativen für die geplante Nutzung als Standort für Photovoltaikanlagen in der Stadt Moringen scheiden aufgrund der Lagekriterien (Lage im peripheren Raum) und der direkten Verfügbarkeit von Flächen aus.

4.2 Inhaltliche Alternativen

Die periphere Lage erschwert anderweitige Nutzungen sowie den dauerhaften Aufenthalt in den Plangebietes. Zusätzlich befindet sich das Plangebiet in der näheren Umgebung einer Deponieanlage. Hinzu kommt die topografische Situation, welche andere Nutzungen wirtschaftlich weitestgehend uninteressant macht. Für das Plangebiet wird eine Sondernutzung, wie im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung geplant, als am geeignetsten eingestuft. Die räumlichen Lagebedingungen lassen kaum eine andere Nutzungsmöglichkeit zu.

Es sind in der Vergangenheit und auch gegenwärtig keine anderen planerischen Begehrlichkeiten auf das Plangebiet auszumachen mit Ausnahme von anderen Möglichkeiten der regenerativen Energieerzeugung.

Die Stadt Moringen hat keine anderweitigen Planungsvorstellungen für dieses Gebiet. Dementsprechend weist der Flächennutzungsplan eine Fläche für Landwirtschaft aus. Dabei handelt es sich aber nicht um eine qualifizierte Planungsabsicht, sondern um die im sonstigen Außenbereich übliche Flächendarstellung.

Insofern sind, außer der unten beschriebenen Nullvariante, keine inhaltlichen Planungsalternativen umsetzbar.

4.2.1 Nullvariante

Bei der Nullvariante würde das Plangebiet weiterhin uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Die Stadt Moringen verfolgt jedoch die Absicht an dem Standort Photovoltaikfreiflächenanlagen in Ständerbauweise zu ermöglichen. Die Nullvariante entspräche nicht den Zielen der Stadt Moringen und der Bundes- und Landesregierung zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Auf Grund dieser Zielstellung der Bauleitplanung scheidet die Nullvariante ebenfalls aus.

5 Darstellungen

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan ergeben sich entsprechend ihrer städtebaulichen Zielsetzungen. Für das Plangebiet wird die folgende Darstellung gewählt:

- Darstellung einer ca. 40 ha großen Fläche für „Sonstiges Sondergebiet für Erneuerbare Energien – Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen“.

6 Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung

6.1 Lage und Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich in einer peripheren Lage, ca. 1,2 km südwestlich der Stadt Moringen. In unmittelbarer Nähe befindet sich die Mülldeponie Blankenhagen. Die weitere Umgebung wird in erster Linie durch landwirtschaftlich genutzte Flächen dominiert. In ca. 400 m östlicher Entfernung verläuft die Bundesstraße B 241.

Durch die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moringen erfolgt die vorbereitende Bauleitplanung für die Aufstellung von Photovoltaikanlagen. Das Plangebiet wird durch die Aufstellung von PV-Modultischen überplant. Aufgrund der exponierten Lage haben die Flächen einen Einfluss auf das Landschaftsbild, da die Fernsichtwirksamkeit aus Richtung Moringen durchaus gegeben ist.

Eine genauere Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplante Nutzung erfolgt im Umweltbericht.

6.2 Nutzungen und Nutzungskonflikte

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Bei der Nutzung von PV-Anlagen gehen keine Auswirkungen in Form von Lärm, Staub oder Geruch aus.



Auswirkungen durch Blendwirkungen der PV-Anlage sind nicht zu erwarten. Es befinden sich in dem näheren Umfeld keine schützenswerten Immissionsorte. In der Regel sind dies Wohnnutzungen und Verkehrswege wie das klassifizierte Straßennetz (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie Autobahnen) und Bahntrassen. Die Bundesstraße B 241 befindet sich in einem Abstand von mindestens 400 m östlich zum Plangebiet.

Kritische Immissionsorte liegen meist (süd)westlich und (süd)östlich einer PV-Anlage und in einem Umkreis von maximal 100 m zur PV-Anlage. Dahingegen brauchen Immissionsorte, die vorwiegend südlich einer PV-Anlage gelegen sind, in der Regel nicht berücksichtigt werden. Nördlich einer PV-Anlage gelegene Immissionsorte sind für gewöhnlich ebenfalls als unproblematisch zu werten.

Es werden daher keine Nutzungskonflikte in Form von Blendwirkungen o.ä. erwartet. Auch von der Ortschaft Blankenhagen ist das Plangebiet aus nicht einsehbar. Aus Richtung Moringen ist das Plangebiet auf Grund seiner teilweisen Kuppenlage einsehbar. Schützenswerte Nutzungen sind im Nahbereich nicht vorhanden. Eine eventuelle Beeinträchtigung auf den Menschen durch Lichtreflexionen kann außerdem durch die Verwendung von Solarmodulen mit reflexionsarmen Glasoberflächen vermieden werden.

Insgesamt werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die umgebenden Nutzungen bzw. Nutzungskonflikte erwartet. Die zukünftige Darstellung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage bereitet vielmehr eine Nutzung vor, die einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele leistet.

Die geplante Nutzung als Standort für PV-Anlagen steht nicht in Konflikt mit den angrenzenden Nutzungen.

Durch die Planung können Teile des Geltungsbereiches jedoch für die Dauer der Nutzung nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden.

6.3 Verkehr, Erschließung und Erreichbarkeit

Das Plangebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Das Plangebiet ist über Wirtschaftswege von Blankenhagen und Moringen aus zu erreichen. Da es sich bei der Planung um die planungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung von PV-Freianlagen handelt, sind keine Erschließungsmaßnahmen in dem Ausmaß erforderlich, wie sie es z.B. in einem Wohn- oder Gewerbegebiet wären. Die Erschließung muss jedoch für die Baumaßnahme und die Wartung und Instandhaltung gesichert werden. Hierfür können die umliegenden Wirtschaftswege genutzt werden.

Der Erschließungsaufwand für die Flächen ist als gering einzuschätzen, da bestehende (Feld-) Wege für die Erschließung genutzt werden können und somit die Errichtung neuer Erschließungswege nicht erforderlich erscheint. Aufgrund der speziellen Nutzung auf den Flächen ist eine Erschließung für die Errichtung, die Wartung, eventuelle Notfälle und weitere Arbeiten erforderlich. Es wird kein Ausbau von öffentlichen Straßen nötig. Das nachgeordnete Straßennetz wird durch die Planung voraussichtlich nicht erheblich negativ beeinträchtigt werden.

Da der laufende Betrieb der Photovoltaikanlage, abgesehen von gelegentlichen Wartungs- und Kontrollarbeiten, keinen Fahrverkehr auslöst, werden die Zuwegungen praktisch nur für



den überschaubaren Zeitraum der Anlagenerrichtung beansprucht. Außerhalb der Bau- und Rückbauzeit der Anlagen ist daher kaum mit Verkehr zu rechnen weshalb die Auswirkungen auf den bestehenden Straßenraum als sehr gering eingeschätzt werden. Mit weiterem Ziel- und Quellverkehr ist nicht zu rechnen.

Die innere Verkehrserschließung beschränkt sich, wenn erforderlich auf wasserdurchlässige Wege. Diese dienen dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage.

Das auf den überdachten Grundflächen sowie auf den Solaranlagen anfallende Niederschlagswasser ist zur Verringerung des Wasserabflusses und zur Anreicherung des Grundwassers auf dem Grundstück breitflächig über die bewachsene Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Die Ver- und Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Telekommunikation sowie eine Müllentsorgung sind auf Grund der Zielstellung zur Realisierung eines Solarparks nicht erforderlich.

Negative Auswirkungen auf die verkehrliche Situation, die Erreichbarkeit und die Erschließung werden auf Grund der beschriebenen Situation daher nicht erwartet.

7 Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange

Ziel der vorliegenden Vorstudie zum Umweltbericht ist es, die Umweltbelange anhand einer Checkliste einer Kurzprüfung zu unterziehen, um bereits im Vorfeld mögliche Betroffenheiten von Umweltpotenzialen herauszuarbeiten. Auf dieser Basis können der Detaillierungsgrad des Umweltberichtes sowie mögliche Bearbeitungsschwerpunkte festgelegt werden.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird ermittelt, ob weitere Potenziale betroffen sind und betrachtet werden müssen. Anschließend wird der Umweltbericht erstellt und der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes als eigenständiges Dokument beigelegt.

7.1 Checkliste zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Tabelle 1 Checkliste zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Belang	Betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen, sofern sich im Scoping-Verfahren keine anderen Erkenntnisse ergeben
Schutzgüter			
Arten / Lebensgemeinschaften			x



Belang	Betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen, sofern sich im Scoping-Verfahren keine anderen Erkenntnisse ergeben
Biotoptypen	x		
Biologische Vielfalt		x	
Boden / Bodenwasserhaushalt / Grundwasser	x		
Fläche	x		
Oberflächengewässer	x		
Klima / Luft (Lokalklima)		x	
Landschafts- / Ortsbild	x		
Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung		x	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter			x
Wechselwirkungen		x	
Schutzgebiete / Geschützte Objekte			
Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG		x	
Gebiete der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG)		x	
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG		x	
Nationalparke gem. § 24 BNatSchG		x	
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG		x	
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG		x	
Naturparke gem. § 27 BNatSchG		x	
Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG		x	
Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG		x	
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG		x	
Sonstige			
Vermeidung von Emissionen		x	
Anfälligkeit gegenüber Unfällen, Katastrophen		x	
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern		x	

Belang	Betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen, sofern sich im Scoping-Verfahren keine anderen Erkenntnisse ergeben
Nutzung erneuerbarer Energien		x	
Sparsame und effiziente Nutzung von Energie		x	
Darstellung von Landschaftsplänen		x	
Darstellung von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (einschl. Wasserschutzgebieten gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebieten gem. § 53 WHG oder Überschwemmungsgebieten gem. § 76 WHG)		x	
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden		x	

7.2 Bemerkungen zur Checkliste

Es werden im Folgenden nur die Schutzgüter erläutert, für die eine Betroffenheit gesehen wird bzw. für die ein näherer Erläuterungsbedarf hinsichtlich der Betroffenheitseinstufung zu erkennen ist. Eine kurze Auswirkungsanalyse soll die zu erwartenden Konflikte verdeutlichen. Eine Vertiefung erfolgt nachfolgend im Umweltbericht.

7.2.1 Schutzgüter

Arten / Lebensgemeinschaften, Biologische Vielfalt

Die Lebensraumstruktur auf den einzelnen Teilbereichen des Änderungsbereiches und den angrenzenden Bereichen ist auf Grund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als homogen und die Artenvielfalt als entsprechend gering einzustufen. Vereinzelt sind innerhalb der Teilbereiche des Änderungsbereiches Gehölzstrukturen vorhanden, bzw. auch angrenzend, die für die Fauna als Nahrungs- und / oder Lebensraum von Bedeutung sein können. Der Großteil des Änderungsbereiches wird durch Ackerflächen, welche als homogen einzustufen sind, geprägt. Dennoch kann auch innerhalb von solch intensiv genutzten und artenarmen Flächen ein Vorkommen einzelner geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden. Außerdem ist im südwestlichen Bereich des Änderungsbereiches eine Storchennestniste (auf Mast stehend), vorhanden.

Es wurden eine faunistische Einschätzung sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Vorhabenbereich bei dem Büro CORAX in Auftrag gegeben. Das Gutachten liegt noch nicht vor. Die Ergebnisse des Gutachtens werden an späterer Stelle in die Entwurfsunterlagen eingestellt.



Im Umweltbericht muss die Beeinträchtigung der Tierwelt genauer beurteilt werden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung Aussagen zu ggf. möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene formulieren zu können.

Biotoptypen

Der nördliche Bereich des Plangebietes wird zum Großteil durch Ackerfläche charakterisiert. Lediglich mittig, von Norden nach Süden verlaufend, befinden sich vereinzelt Gehölzstrukturen, welche entlang eines Feldwirtschaftsweges verlaufen. Im Süden grenzen dichtere Gehölzstrukturen an das Plangebiet an.

Der östliche Bereich des Plangebietes wird ebenfalls durch eine Ackerfläche charakterisiert. In diesem Bereich wird das Plangebiet von Gehölzstrukturen umrandet. Darüber hinaus verläuft ein Gewässer 3. Ordnung durch das Plangebiet. Der Bereich um das Gewässer 3. Ordnung ist ebenfalls mit Gehölzstrukturen bestanden. Zusätzlich grenzt ein dichter Gehölzbestand an das Plangebiet an.

Der südliche Bereich des Plangebietes wird ebenfalls wird zum Großteil durch Ackerfläche charakterisiert. Zudem befinden sind vereinzelt Gehölze vorhanden, die in einem Abstand von etwa 70 m voneinander stehen. Im Osten grenzt ein schmaler Streifen eines eine dichten Gehölzbestandes und im Süden vereinzelt Gehölzstrukturen an den Teilbereich an.

Durch die anvisierte Nutzung gehen in erster Linie Ackerflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit als Lebensraum verloren. Den angrenzenden Gehölzstrukturen sowie dem kleinen Wäldchen ist dagegen eine höhere ökologische Wertigkeit beizumessen.

Im Umweltbericht muss eine Auseinandersetzung mit den Biotoptypen stattfinden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung Aussagen zum Verlust betroffener Biotoptypen und ggf. möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene formulieren zu können.

Boden / Bodenwasserhaushalt / Grundwasser, Fläche

Mit der Nutzungsänderung von Flächen für die Landwirtschaft zu einer Fläche als „Sonstiges Sondergebiet – Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen“ ist durch die PV-Anlagen an sich mit einer geringen Erhöhung des Versiegelungsgrades zu rechnen. Nach jetzigem Planungsstand sind PV-Anlagen mit Aufständern geplant, die für gewöhnlich einen Gesamtversiegelungsgrad von max. 5 % mit sich bringen. Jedoch ist insbesondere in der Bauphase mit starken Bodenversiegelungen zu rechnen. Es muss daher von einer Betroffenheit dieses Potenzialkomplexes ausgegangen werden.

Durch die zu erwartende Versiegelung ist eine natürliche Bodenentwicklung in diesen Bereichen nicht mehr möglich oder stark eingeschränkt, wodurch auch Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge Boden mit Bodenwasserhaushalt, Bodenfunktion, Bodenorganismen etc. entstehen. Ebenfalls werden teilweise Flächen mit schutzwürdigen Böden beansprucht.

Der nördliche Bereich des Plangebietes weist bis auf einen kleinen Bereich im Südosten seltene Böden in Form von flachen und sehr flachen Rendzinen auf. Im Südwesten sind Böden mit besonderen Standorteigenschaften, nämlich extrem trockene Böden, vorzufinden.

Der östliche Bereich des Plangebietes weist in seinen östlichen und südöstlichen Bereichen ebenfalls schutzwürdige Böden auf. Hier sind Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit vorzufinden.

Der südliche Bereich des Plangebietes weist ebenfalls seltene Böden in Form von flachen und sehr flachen Rendzinen auf. Ebenfalls befinden sich in diesem Bereich extrem trockene Böden, weshalb auch hier Böden mit besonderen Standorteigenschaften vorliegen.

Die anvisierte Nutzung berücksichtigt in ihren Grundzügen die Würdigung dieses Potenzialkomplexes, indem sich die Bodenversiegelungsbeschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Auf den unversiegelten Bereichen ist eine Gestaltung von Grünflächen möglich. Auf diesen kann eine weitgehend natürliche und ungehinderte Bodenentwicklung stattfinden.

Im späteren Umweltbericht muss eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Bodens, des Grundwassers sowie der Fläche stattfinden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung entsprechende Aussagen zur möglichen Kompensation formulieren zu können.

Klima / Luft (Lokalklima)

Die klimatischen Verhältnisse auf dem Änderungsbereich werden durch die Außerortslage bestimmt. Ein lokaler Luftaustausch zwischen den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und dem Änderungsbereich findet statt. Jedoch übernimmt der Änderungsbereich auf Grund seiner momentanen Vegetation und Nutzung als landwirtschaftliche Fläche keine klimatische Schlüsselfunktion hinsichtlich der Frischluftversorgung.

Es bestehen lufthygienische Vorbelastungen durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung, die Mülldeponie Blankenhagen, durch die im Südwesten angrenzende Kreisstraße 427 sowie durch die unweit im Osten gelegene Bundesstraße 241.

Somit kann von keiner Betroffenheit der Schutzgüter Klima / Luft ausgegangen werden. Vielmehr wird durch die Flächennutzungsplanänderung zu einem „Sonstigen Sondergebiet – Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen“ ein Beitrag zum Klimaschutz und zum Erreichen der nationalen Klimaziele geleistet.

Landschafts- / Ortsbild

Der Änderungsbereich liegt ca. 520 m südwestlich der Kleinstadt Moringen im Landkreis Northeim. Die Landschaft ist durch die offene Kulturlandschaft mit intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern charakterisiert.

Der nördliche Bereich des Plangebietes grenzt im Norden an einen Feldwirtschaftsweg (Teilweise geschottert und teilweise asphaltiert) und anschließend an weitere Ackerflächen mit vereinzelt Feldgehölzen an. Im Osten wird der Teilbereich durch einen Feldwirtschaftsweg, Feldgehölze und weiteren Ackerflächen begrenzt. Im Süden grenzen ein Feldwirtschaftsweg, weitere Gehölzstrukturen, Grünland, ein Betriebsweg der Mülldeponie Blankenhagen und weitere Flächen der Mülldeponie an. Im Westen befindet sich ein weiterer Feldwirtschaftsweg und anschließend eine Ackerfläche mit einer Gehölzinsel. Danach öffnet sich nach Norden die freie Agrarlandschaft mit vereinzelt Gehölzstrukturen.

Der östliche Bereich des Plangebietes wird im Norden durch eine Feldhecke, einen Feldwirtschaftsweg und anschließend einer Ackerfläche begrenzt. Im Osten grenzen ein asphaltierter



Feldwirtschaftsweg, lockere Gehölzheckenstrukturen und eine Ackerfläche an den Teilbereich an. Im Plangebiet befindet sich ein Gewässer 3. Ordnung, welches mit Gehölzstrukturen bestanden ist.

Der südliche Bereich des Plangebietes wird im Norden teilweise durch Gehölzstrukturen, einer Betriebsstraße, Gebäuden und weiteren Flächen der Mülldeponie Blankenhagen begrenzt. Im Osten grenzt ein dichter Gehölzbestand an. Im Süden wird das Plangebiet durch einen Feldwirtschaftsweg, weitere Ackerfläche und teilweise durch Gehölzstrukturen begrenzt. Im Westen grenzen vereinzelt Straßenbegleitbäume (Obstbäume und Birken) und die Kreisstraße 427 an. Danach folgen weitere Ackerflächen, vereinzelt Gehölzinseln und anschließend Wald.

Durch die Planänderung wird der Bereich auf eine Bebauung vorbereitet, was zu einer Veränderung der Landschaftsbildsituation führen kann. Des Weiteren wird durch den Bau und die Nutzung von PV-Anlagen als landschaftsfremde Objekte eine weitere Veränderung des Landschaftsbildes stattfinden. Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes ist durch die teilweise direkt angrenzende Mülldeponie Blankenburg und die unweit östlich verlaufende Bundesstraße 241 gegeben. Ebenfalls verläuft von Norden nach Süden eine Hochspannungsfreileitung durch das den nördlichen Bereich des Plangebietes.

Im späteren Umweltbericht muss eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Landschaftsbildes stattfinden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung entsprechende Aussagen zur möglichen Kompensation formulieren zu können.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die natur- und landschaftsbezogenen Erholungsfunktionen werden durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Erholungsrelevante Flächen liegen nicht innerhalb des Änderungsbereiches. Alle erholungsrelevanten Wegeverbindungen bleiben erhalten.

Durch die Festsetzung eines „Sonstigen Sondergebietes – Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen“ ist mit keinen merkbareren Veränderungen hinsichtlich der Naherholungsqualität und der Gesundheit des Menschen zu rechnen.

Sofern sich im Verfahren keine weiteren Erkenntnisse ergeben, wird das Schutzgut Mensch als nicht betroffen eingestuft.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass archäologische Bodendenkmäler angetroffen werden. Zurzeit liegen jedoch keine Kenntnisse über das Vorkommen von Bodendenkmälern vor.

Sofern sich im Verfahren keine weiteren Erkenntnisse ergeben, müssen die kulturellen Schutzgüter und sonstigen Schutzgüter als nicht betroffen eingestuft werden.

7.3 Fazit

Nach derzeitigem Bearbeitungsstand muss damit gerechnet werden, dass mit dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biototypen, Boden, Fläche, Landschaftsbild und dem Landschaftsplan verbunden sein werden.

Das artenschutzrechtliche Fachgutachten steht noch aus und wird mit seinen Ergebnissen im Umweltbericht gewürdigt. Dementsprechend können zum jetzigen Zeitpunkt keine genaueren Angaben bzgl. des Schutzgutes Fauna erfolgen.

Eine genaue Bewertung und Analyse der betroffenen Schutzgüter erfolgt im weiteren Verfahren im Umweltbericht. Dort werden neben einer Ermittlung der Schwere der möglichen Beeinträchtigungen auch Möglichkeiten zur Konfliktlösung aufgezeigt, um die aufgeführten Schutzgüter ausreichend zu würdigen.

8 Hinweise

8.1 Artenschutzrecht

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten, Tiere europäisch geschützter Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Dies gilt neben den geschützten Arten auch für alle Vogelarten.

Die Beseitigung von Habitatstrukturen zur Brutzeit der Vögel ist nicht erlaubt, da sie durch Einhaltung von Bauzeiten vermeidbar ist. Es darf daher zur Brutzeit zwischen Anfang März und mindestens Ende Juli kein Baum und kein Gebüsch gefällt werden, in dem ein Vogel brütet, da ansonsten das Tötungsverbot des Artenschutzrechtes für die Gelege einschlägig würde. Gleiches gilt für Gelege von Bodenbrütern durch Abschiebung von Oberboden.

Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Einschränkung ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, wenn die entsprechenden Gehölze vorher auf Nester bzw. Gelege durch einen Experten überprüft werden und eine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung ausgeschlossen werden können.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Artenschutzrecht drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

9 Städtebauliche Werte und Kosten

Tabelle 1 Flächenbilanz

Plangebietsgröße	Ca. 41,6 ha	100 %
Sonstiges Sondergebiet für Erneuerbare Energien – Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen	Ca. 41,6 ha	100 %



Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen der Stadt Moringen keine unmittelbaren Kosten, die über die üblichen Verwaltungs- und Planungskosten hinausgehen. Es wurde ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen.

Moringen, den _____.____._____
Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin

(Müller-Otte)



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 45 "Solarpark Moringen-Deponie"



A: Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ (siehe textliche Festsetzungen 1.1 und 1.2) (§ 11 (3) BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

- 0,05 Grundflächenzahl, (GRZ 1) (siehe textliche Festsetzung 2.1) (§ 16 und § 19 BauNVO)
- 0,70 Grundflächenzahl, (GRZ 2) (siehe textliche Festsetzung 2.1) (§ 16 und § 19 BauNVO)
- OK max. 4,0 m Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) in Metern als Höchstmaß (siehe textliche Festsetzung 2.2) (§ 16 und § 18 BauNVO)

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB)

Baugrenze (siehe textliche Festsetzung 3) (§ 23 BauNVO)

4. Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)

M1-M4 Index für Maßnahmenartyp (siehe textliche Festsetzungen 4.1 bis 4.4)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen 4.5 und 4.6) (§ 9 (1) 25a BauGB)

P1-P2 Index für Anpflanztyp (siehe textliche Festsetzungen 4.5 und 4.6)

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 "Solarpark Moringen-Deponie" (§ 9 (7) BauGB)

B: Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ (SO_{PV})

Das sonstige Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ dient der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Allgemein zulässig sind:
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Anlagen zur Speicherung des gewonnenen Stroms (Batteriespeicher)
- Nebenanlagen gem. § 14 (1) 1 BauNVO
- Einfriedungen, Überwachungs- und Blendschutzeinrichtungen
- Zufahrten, Baustraßen, Wartungs- und Betriebsflächen (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

1.2 Folgenutzung im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (SO_{PV})

Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist bis zur endgültigen Einstellung des Betriebs zulässig. Die errichtete Anlage gilt als endgültig außer Betrieb genommen, wenn sie innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren keine elektrische Energie produziert hat. Als Folgenutzung wird für das Sonstige Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt (§ 9 (1) 1 i.V.m. § 9 (1) 18a i.V.m. § 9 (2) BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächenzahl

Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ wird die Grundflächenzahl wie folgt untergliedert:
Es darf durch PV-Anlagen und sonstige bauliche Anlagen (Nebenanlagen und Zufahrten) maximal 75% des Geländes überdeckt werden.
- Hiervon dürfen in dem sonstigen Sondergebiet (SO_{PV}) maximal 5% (GRZ1 = 0,05) als vollständig überdeckte Flächen (Vollversiegelung) genutzt werden
- Hiervon dürfen im sonstigen Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ (SO_{PV}) maximal 70% (GRZ 2 = 0,70) als teilüberdeckte Flächen (PV-Module) genutzt werden
Die teilüberdeckte Fläche entspricht der vertikalen Projektion von aufgeständerten Anlagenteilen. (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16 und 19 BauNVO)

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ wird die Höhe baulicher Anlagen auf 4,0 m über dem natürlich gewachsenen Gelände begrenzt. Ausnahmsweise ist eine Überschreitung für Anlagen zur Betriebsüberwachung (Masten) bis zu einer Höhe von maximal 10,0 m zulässig. (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO und § 18 BauNVO)

3. Überbaubare Grundstücksfläche

Bauliche Anlagen sind grundsätzlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.
Einfriedungen, Überwachungs- und Blendschutzeinrichtungen, Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 16 und 19 BauNVO)

4. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

4.1 Minderung der Barrierewirkung, Gewährleistung einer Durchlässigkeit der Einzäunung für Klein- und Mittelsäuger (M1)

Zaunsockel (durchgehende Mauern usw.) sind zur freien Landschaft hin unzulässig. Die Zaunanlagen haben einen Bodenabstand von mindestens 20 cm aufzuweisen. (§ 9 (1) 20 BauGB)

4.2 Versickerungsfähige Gestaltung von Erschließungs- und Betriebsflächen (M2)

Erschließungs- und Betriebsflächen sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig. Als wasserdurchlässig gelten Pflaster mit mindestens 30% Fugenanteil, Rasengittersteine, Schotterrasen, Drainagepflaster und ähnliches. (§ 9 (1) 20 BauGB)

4.3 Insektenschutz durch Verzicht auf Beleuchtung (M3)

Auf den Flächen des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ (SO_{PV}) ist eine dauerhafte Beleuchtung der Flächen unzulässig. Beleuchtungsanlagen für Wartungsarbeiten sind als warmweißes, bodengerichtetes Licht zulässig. (§ 9 (1) 20 BauGB)

4.4 Entwicklung/Sicherung einer geschlossenen Vegetationsdecke (M4)

Der Bereich innerhalb der PV-Module ist mittels Schafbeweidung oder extensiven Mahd zu einem mesophilien Grünland zu entwickeln durch:
- Einsatz der verbleibenden Restflächen mit einer Landschaftsrasenmischung RSM Regio mit mindestens 15% Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz.
- Einsatz von Düngung und Pflanzenschutz ist unzulässig (§ 9 (1) 20 BauGB)

4.5 Anpflanzung einer einreihigen Gehölzreihe (P1)

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen mit der Kennzeichnung P1 ist eine einreihige Gehölzhecke zu entwickeln durch:
- Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen als Sträucher, 2xv, o.B., 60 - 80 cm, in einreihiger Anordnung, Pflanzabstand der Gehölze untereinander max. 1,5 m
- Einsatz der verbleibenden Restflächen mit einer Landschaftsrasenmischung RSM Regio mit mindestens 15% Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz
- dauerhafte Pflege und Erhaltung bzw. Ersatz verlustig gegangener Gehölze.
- Umzäunung der Jungpflanzen als Maßnahme gegen Wildverbiss, Kontrolle und spätere Entfernung der Wildschutzeinrichtungen
- Für nötige Zuwegungen sind Unterbrechungen der Hecke / Gehölzreihe auf einer Länge von max. 15,0 m zulässig. (§ 9 (1) 25a und b BauGB)

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 64 (3) der Nds. Bauordnung*) und des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) hat der Rat der Stadt Moringen diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 "Solarpark Moringen-Deponie", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Moringen, den _____
Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin

(Unterschrift)

Planunterlagen

Maßstab: 1:2000
Gemeinde: Moringen
Gemarkung: Moringen, Blankenhagen
Stand: 21.05.2024
Auftr.: 24-5001

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte
Maßstab 1:2000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
© 2024 LGLN

Herausgeber:
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Northeim
Katasteramt Northeim

Die Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom _____). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Göttingen, den _____
(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) Siegel
(Rink)

Planverfasser

Der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 "Solarpark Moringen-Deponie", wurde ausgearbeitet von der Planungsguppe puche mbh, häublerstraße 1, 37154 northeim
Northeim, den 22.05.2024

Moringen, den _____
Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss*) der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 11.09.2023 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 "Solarpark Moringen-Deponie", beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauGB*) ortsüblich bekanntgemacht.

Moringen, den _____
Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin

(Unterschrift)

Veröffentlichung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 "Solarpark Moringen-Deponie", und der Begründung nebst Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 "Solarpark Moringen-Deponie", und der Begründung nebst Umweltbericht wurden vom _____ bis _____ gem. § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht und öffentlich ausgelegt.

Moringen, den _____
Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin

(Unterschrift)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Moringen hat nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 "Solarpark Moringen-Deponie", in seiner Sitzung am _____ als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Moringen, den _____
Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin

(Unterschrift)

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 "Solarpark Moringen-Deponie", ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am _____ im Amtsblatt des Landkreises Northeim bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.
Der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 "Solarpark Moringen-Deponie", ist damit gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am _____ in Kraft getreten.

Moringen, den _____
Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin

(Unterschrift)

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 "Solarpark Moringen-Deponie", sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 "Solarpark Moringen-Deponie", nicht geltend gemacht worden.

Moringen, den _____
Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin

(Unterschrift)

4.6 Anpflanzung einer dreireihigen Gehölzhecke (P2)

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen mit der Kennzeichnung P2 ist eine dreireihige Gehölzhecke zu entwickeln durch
- Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen als Sträucher, 3xv, m.Db., 125 - 150 cm, in dreireihiger Anordnung, Reihenabstand max. 1,5 m, Pflanzabstand der Gehölze untereinander max. 1,5 m
- Einsatz der verbleibenden Restflächen mit einer Landschaftsrasenmischung RSM Regio mit mindestens 15% Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz
- dauerhafte Pflege und Erhaltung bzw. Ersatz verlustig gegangener Gehölze
- Umzäunung der Jungpflanzen als Maßnahme gegen Wildverbiss, Kontrolle und spätere Entfernung der Wildschutzeinrichtungen
- Für nötige Zuwegungen sind Unterbrechungen der Gehölzhecke auf einer Länge von max. 15,0 m zulässig. (§ 9 (1) 25a und b BauGB)

D: Hinweise

1. Artenschutzrecht

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten, Tiere europäisch geschützter Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Dies gilt neben den geschützten Arten auch für alle Vogelarten.
Die Beseitigung von Habitatstrukturen zur Brutzeit der Vögel ist nicht erlaubt, da sie durch Einhaltung von Bauzeiten vermeidbar ist. Es darf daher zur Brutzeit zwischen 01.03. und 31.09. kein Baum und kein Gebüsch gefällt werden, in dem ein Vogel brütet, da ansonsten das Tötungsverbot des Artenschutzrechtes für die Gelege einschlägig würde. Im Zeitraum vom 01.02. und 31.07. darf kein Abschleiben von Oberboden und keine Baustelleneinrichtung erfolgen, da ansonsten das Tötungsverbot des Artenschutzrechtes für die Gelege von bodenbrütenden Vogelarten einschlägig werden würde.
Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Einschränkung ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, wenn die entsprechenden Gehölze vorher auf Nester bzw. Gelege durch einen Experten überprüft werden und eine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung ausgeschlossen werden können. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Artenschutzrecht drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 45 „Solarpark Moringen-Deponie“ besteht aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem separaten Dokument des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Dieser wird erst im Laufe des Verfahrens erarbeitet.

Rechtsgrundlage

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802).

Ausgestellt/Geändert/Fertiggestellt	Geprüft				
Datum	Name	Unterschrift	Datum	Name	Unterschrift
23.04.2024	E. Wirtwein		23.04.2024	R. Bachmann	
06.05.2024	E. Wirtwein		06.05.2024	R. Bachmann	
22.05.2024	E. Wirtwein		22.05.2024	R. Bachmann	

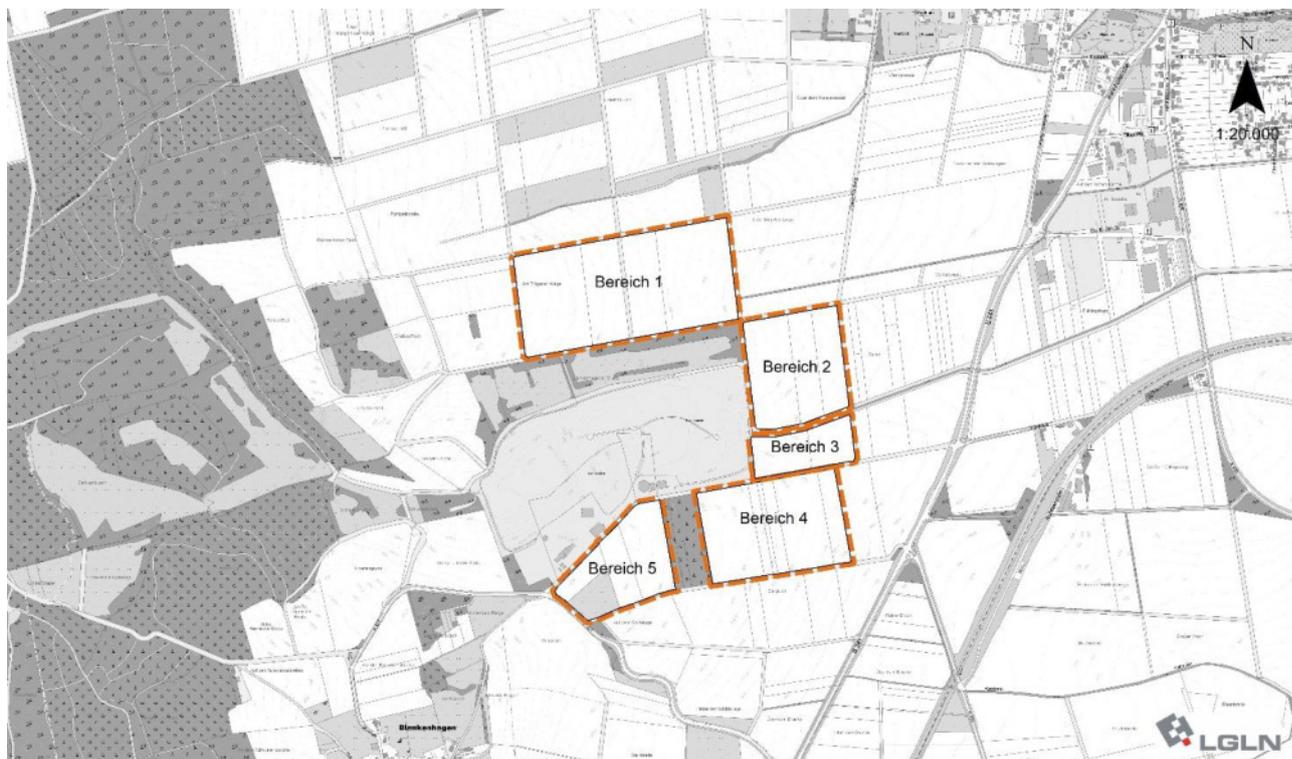
Maßstab: 1:2.000 0 20 40 60 80 100 Blattgröße: 1,00 x 0,88



Bebauungsplan Vorentwurf
Stand: 22.05.2024
Betreuung:
(Unterschrift)
planungsguppe puche
stadtplanung umweltplanung consulting gmbh
Verzeichnis: 548BP1-c-vwx

Stadt Moringen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 45 "Solarpark Moringen-Deponie"



Begründung

Vorentwurf

Stand: 22.05.2024

Betreuung:

.....
(Unterschrift)



stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

546 BP Begründung 1-b.docx

IMPRESSUM:

Projekt: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 45 „Solarpark Moringen-Deponie“

Projektnummer: 546 BP Begründung 1-b.docx

Kommune: Stadt Moringen
Amtsfreiheit 8/10
37186 Moringen

Auftragnehmer:



stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

Häuserstraße 1
37154 Northeim

Mitarbeiter: Raphael Bachmann, M. Sc.
Dipl.-Ing. Mathias Flörke, M. Sc.
Scarlette Brudniok, M. Sc.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Vorhabenbezogener Bebauungsplan	1
1.2	Rechtsgrundlagen	1
1.3	Verfahrensablauf	2
2	Hintergrund der Planung	3
2.1	Aufstellungsanlass und Planungserfordernis	3
2.2	Bedarfsnachweis und Bodenschutz	4
2.3	Erneuerbare-Energien-Gesetz	5
2.4	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	5
2.5	Beschreibung des Plangebietes	6
2.6	Projektbeschreibung	10
3	Planerische und rechtliche Ausgangslage	13
3.1	Raumordnung	13
3.1.1	Landesraumordnungsprogramm	13
3.1.2	Regionales Raumordnungsprogramm	14
3.2	Flächennutzungsplan	16
3.3	Plangrundlagen	18
3.4	Kriterienkatalog für die Beurteilungen von Anfragen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA) im Gebiet der Stadt Moringen	18
4	Planungsalternativen	21
4.1	Räumliche Alternativen	21
4.2	Inhaltliche Alternativen	21
4.2.1	Nullvariante	22
5	Festsetzungen	22
5.1	Art der baulichen Nutzung	22
5.1.1	Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (SO _{PV})	22
5.1.2	Folgenutzung im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ (SO _{PV})	24
5.2	Maß der baulichen Nutzung	24
5.2.1	Grundflächenzahl	24
5.2.2	Höhe baulicher Anlagen	25
5.3	Überbaubare Grundstücksfläche	26
5.4	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	26



5.4.1	Minderung der Barrierewirkung, Gewährleistung, einer Durchlässigkeit der Einzäunung für Klein- und Mittelsauger (M1)	26
5.4.2	Versickerungsfähige Gestaltung von Erschließungs- und Betriebsflächen (M2)	26
5.4.3	Insektenschutz durch Verzicht auf Beleuchtung (M3)	27
5.4.4	Entwicklung / Sicherung einer geschlossenen Vegetationsdecke (M4)	27
5.4.5	Anpflanzung einer einreihigen Gehölzreihe (P1)	28
5.4.6	Anpflanzung einer einreihigen Gehölzreihe (P2)	29
5.5	Sonstige Festsetzungen	30
5.5.1	Geltungsbereich	30
5.6	Hinweise – Artenschutz	30
6	Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung	30
6.1	Lage und Landschaftsbild	31
6.2	Nutzungen und Nutzungskonflikte	31
6.3	Verkehr, Erschließung und Erreichbarkeit	32
7	Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange	32
7.1	Überschlägige Betroffenheitsbewertung	33
7.2	Bemerkungen zur Checkliste	34
7.2.1	Schutzgüter	34
7.3	Fazit	38
8	Hinweise	39
8.1	Artenschutzrecht	39
9	Städtebauliche Werte, Kosten	39

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Luftbild mit gekennzeichnetem Geltungsbereich mit unmittelbarer Umgebung, ohne Maßstab (Quelle: Google Maps 2024)	8
Abbildung 2:	Blick aus Südosten auf Fläche 1 des Plangebietes (Quelle: Planungsgruppe Puche 2024)	8
Abbildung 3:	Blick aus Nordwesten auf Fläche 2 des Plangebietes (Quelle: Planungsgruppe Puche 2024)	9
Abbildung 4:	Blick aus Südwesten auf Fläche 3 des Plangebietes (Quelle: Planungsgruppe Puche 2024)	9
Abbildung 5:	Blick aus Norden auf Fläche 4 des Plangebietes (Quelle: Planungsgruppe Puche 2024)	10
Abbildung 6:	Blick aus Norden auf Fläche 5 des Plangebietes (Quelle: Planungsgruppe Puche 2024)	10

Abbildung 7	Beispielschnitt der PV-Module und Tische	11
Abbildung 8	Ausschnitt aus dem RROP 2006 des Landkreises Northeim mit Markierung des Plangebiets (rot) (ohne Maßstab)	15
Abbildung 9	Ausschnitt aus dem Entwurf des RROP 2022 des Landkreises Northeim mit Markierung des Plangebiets (rot) (ohne Maßstab)	16
Abbildung 10	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Moringen mit Markierung des Plangebietes (rot) (ohne Maßstab)	17

1 Vorbemerkungen

1.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Das Bauleitplanverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 „Solarpark Moringen-Deponie“ wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan durchgeführt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBP) nach § 12 BauGB stellt rechtlich eine Sonderform des Bebauungsplans dar. Ein Vorhabenträger unterbreitet der Gemeinde einen planerisch ausgearbeiteten Erschließungs- und Bebauungsvorschlag für sein Grundstück, den sog. „Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)“. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP). Die Durchführung des Vorhabens wird in einem städtebaulichen Vertrag (Durchführungsvertrag) vereinbart, mit dem sich der Vorhabenträger der zur Durchführung der vorgesehenen Vorhaben und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist und zur ganzen oder teilweisen Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet. Der Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan unterscheidet sich vom Bebauungsplan in verschiedenen Punkten. Dies liegt hauptsächlich in der Tatsache begründet, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan, die Verwirklichung eines konkreten Bauvorhabens eines einzelnen Investors ermöglicht und demgegenüber der angebotsorientierte Bebauungsplan für jedermann gilt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist hierbei nicht auf den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB (Inhalt des Bebauungsplans) beschränkt und auch § 9a BauGB braucht nicht zur Anwendung kommen. Es besteht daher keine Bindung an die Festsetzungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV).

Im vorliegenden Fall wird aber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Bebauungsplan nach den Regelungen des § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB aufzustellen. Die Festsetzungen orientieren sich daher vorwiegend auch an der Planzeichenverordnung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 45 „Solarpark Moringen-Deponie“ besteht aus:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht
- Vorhaben- und Erschließungsplan (wird im weiteren Verfahrensverlauf ergänzt und den Unterlagen beigelegt)

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Solarpark Moringen-Deponie“ ist

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221),



- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2023 (Nds. GVBl. S. 107).

1.3 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 11.09.2023 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Solarpark Moringen-Deponie“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB fand nach Bekanntmachung am __.__.__. vom __.__.__. bis __.__.__. statt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__.__. gemäß § 4 (1) BauGB bis zum __.__.__. beteiligt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen in seiner Sitzung am __.__.__. dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 „Solarpark Moringen-Deponie“ einschließlich der Entwurfsbegründung nebst Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 „Solarpark Moringen-Deponie“ wurde nach Bekanntmachung am __.__.__. vom __.__.__. bis einschließlich __.__.__. durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom __.__.__. gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB beteiligt.

Der Rat der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am __.__.__. den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 „Solarpark Moringen-Deponie“ nach Prüfung der nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen als Satzung und die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.



2 Hintergrund der Planung

2.1 Aufstellungsanlass und Planungserfordernis

Die Bundesregierung hat den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen und damit die von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragene Energiewende in Deutschland eingeleitet. Damit verbunden ist der verstärkte Ausbau der regenerativen Energiequellen. Photovoltaikanlagen (PVA) bieten sich als Anlagen zur Energiegewinnung an und sind auch in hiesigen Breitengraden geeignet.

Zudem lenken der weltweite Klimawandel, einschließlich der in Deutschland rechtlich verankerten Notwendigkeit zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, sowie das damit verbundene Erfordernis zur Senkung der CO₂-Emissionen, den Fokus verstärkt auf die Nutzungsinintensivierung der erneuerbaren Energien, zunehmend auch auf kommunaler Ebene.

Photovoltaikanlagen zählen zu den erfolgversprechendsten Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien. Das erstmalig im Jahre 2000 beschlossene und im Laufe der Jahre fortgeschriebene „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG) fördert zudem die Errichtung von Photovoltaik durch eine kostengerechte Einspeisevergütung.

Mit der Novelle des EEG im Jahre 2022 soll der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglicht und weiter verstärkt vorangetrieben werden. Die Nutzung der erneuerbaren Energie wurde im EEG fortan als „überragendes öffentliches Interesse“ verankert.

Die Solizer Deutschland GmbH möchte auf Flächen in unmittelbarer Lage der Deponieanlage Blankenhagen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (FPVA) errichten.

Die Stadt Moringen unterstützt den Investor und hat daher durch seinen Verwaltungsausschuss in der Sitzung am 11.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die betroffene Fläche liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Sie ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Baurechtssetzung sind die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Normalverfahren nach Europarecht (EAG-Bau) erforderlich.

Durch das am 01.01.2023 in Kraft getretene „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ sind u.a. auch Vorhaben zur Nutzung solarer Sonnenenergie innerhalb eines Korridors längs von Autobahnen in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, als privilegierte Vorhaben zulässig.

PV-Freiflächenanlagen sind seit der BauGB Novelle 2023 in einem Abstand von 200m entlang von Autobahnen und Schienenwegen im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Bei anderen Standorten ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Anlagen im Außenbereich weiterhin grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich.



Die Stadt Moringen hat gemäß § 1 (3) BauGB Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Zur Baurechtsetzung ist demnach neben der Bebauungsplanaufstellung die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten sind.

2.2 Bedarfsnachweis und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch (BauGB) wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. Der § 1 (5) BauGB sieht zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird gemäß § 1a (2) BauGB folgendes bestimmt:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Die Stadt Moringen unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet, besonders unter dem Aspekt der positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz, auf die Schonung der Energiereserven sowie auch der Wertschöpfung für die Stadt und Privatpersonen.

In Bezug auf den Bodenschutz wird mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen eine ökologisch nachhaltige Planung realisiert. Das Vorhaben wird neben der planungsrechtlichen Sicherung von Photovoltaikanlagen ebenfalls ein ökologisches Ausgleichskonzept auf Ebene des Bebauungsplanentwurfes berücksichtigen. Da die einzelnen Module aufgeständert werden, erfolgt für gewöhnlich ein sehr geringer Gesamtversiegelungsgrad von max. 5 %.

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für PV-Freiflächenanlagen steht im Konflikt mit der nahrungsmittelproduzierenden Landwirtschaft. Hier sind die Belange des Ausbaus der regenerativen Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die Belange der Landwirtschaft und die Wertschöpfung für die Stadt und ihrer Bürger abzuwägen.

Unter Berücksichtigung der genannten Belange können die PV-Anlagen auf den vorgesehenen Flächen unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich realisiert werden.



Der Vorhabenträger beabsichtigt den Bau von PV-Anlagen auf einer Fläche von ca. 39,8 ha in der Gemarkung Moringen. Großflächige PV-Anlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, sind grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Aufgrund der räumlichen Nähe zur Deponie Blankenhagen und dessen räumlich abgetrennter Lage von Siedlungsstrukturen, werden die in der Bebauungsplanaufstellung festgesetzten Flächen für die Errichtung von PV-Anlagen als geeignet eingestuft. Nähe Prüfungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgen im Umweltbericht.

2.3 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Für das seit mehr als 20 Jahren bestehende Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat die Bundesregierung am 07.07.2022 eine Neufassung (EEG 2023) beschlossen, die am 30.07.2022 in Kraft getreten ist. Das sogenannte „Osterpaket“ war die größte energiepolitische Gesetzesnovelle in den letzten Jahrzehnten. Das Gesetz regelt die Einspeisung von regenerativem Strom in die öffentlichen Stromnetze. Ziel ist der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien und damit die Reduzierung von fossilen Energieträgern. Die Nutzung der erneuerbaren Energie wird im EEG fortan als „überragendes öffentliches Interesse“ verankert. Der § 2 EEG 2023 führt dazu Folgendes aus:

"Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (der Erneuerbaren Energien) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden."

Damit hat der Gesetzgeber eine Grundsatzentscheidung getroffen, dass sich anderweitige Belange in den jeweiligen Abwägungsprozessen nur dann gegenüber den Erneuerbaren Energien durchsetzen können, wenn diese im konkreten Einzelfall von einem solchen Gewicht und einer solchen Bedeutung sind, dass sie das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen. § 2 EEG schafft demnach zwar keinen absoluten Vorrang der Erneuerbaren Energien gegenüber anderen öffentlichen Schutzgütern; andere öffentlich-rechtliche Interessen und Schutzgüter sollen nach der Gesetzesbegründung jedoch nur dann entgegenstehen können, wenn diese mit einem dem Art. 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang geschützt sind.

Die Planung der Photovoltaikanlage in Blankenhagen steht im Einklang mit dem EEG 2023 und den Vorgaben der Bundesregierung.

2.4 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Folgende allgemeine Ziele und Zwecke liegen der Planung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zugrunde:

- Auf Flächen südlich, östlich und nördlich der Deponie Blankenhagen in der Gemarkung Moringen werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlagen) entstehen.



Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan wird zur planungsrechtlichen Sicherung des Bauvorhabens aufgestellt.

- Die Maßnahmen sollen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Bundesregierung und der Landesregierung Niedersachsen darstellen, um den Anteil der erneuerbaren Energien in den kommenden Jahren zu erhöhen.
- Durch den Betrieb der Anlage soll der Anteil an sanfter und klimafreundlicher Solarenergie im Stadtgebiet erhöht werden, damit insbesondere der Anteil der klimaschädlichen fossilen Energieträger weiter verringert werden kann. Mit dem Projekt werden die Entwicklungsziele der Stadt Moringen in Bezug auf erneuerbare Energien unterstützt und somit wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.
- Konkret werden die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik Freiflächenanlagen“ (SO-PV) i.S.v. § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Darüber hinaus schließt der Bebauungsplan bestimmte ökologisch wertvolle Bereiche für die Errichtung von PV-Anlage aus.
- Um das Entwicklungsgebot zu erfüllen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert (33. Änderung).
- Die Belange von Boden, Natur und Landschaft werden im Rahmen einer Umweltprüfung gewürdigt und in einem Umweltbericht dokumentiert.
- Die durch den Eingriff hervorgerufenen Auswirkungen werden im Sinne der Eingriffsregelung geprüft und ggf. durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.
- Die artenschutzrechtlichen Belange werden durch eine faunistische Untersuchung bzw. durch ein Artenschutzgutachten gewürdigt.
- In den Bauleitplanverfahren werden alle öffentlichen und privaten Belange einbezogen. Ziel ist es, eventuell vorhandene, unterschiedliche Nutzungsansprüche zu harmonisieren sowie Vorgaben für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu machen.

2.5 Beschreibung des Plangebietes

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Plangebietes setzt sich aus fünf eigenständigen Flächen zusammen. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Größe von ca. 40,0 ha. Alle Flächen befinden sich in der näheren Umgebung der Deponie Blankenhagen und stehen im räumlichen Zusammenhang.

Fläche 1

Die Fläche 1 weist eine Größe von ca. 15,2 ha auf und umfasst die Flurstücke 58, 59, 60, 62/1 und 62/2, der Flur 50 in der Gemarkung Moringen vollständig. Die Fläche 1 befindet sich nördlich der Deponie Blankenhagen und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Sowohl östlich, westlich als auch nördlich schließen sich weitere landwirtschaftliche Flächen an. Vereinzelt sind Gehölze am nördlichen und östlichen Plangebietsrand vorhanden.



Fläche 2

Die Fläche 2 weist eine Größe von ca. 7,2 ha auf und umfasst die Flurstücke 3, 4 und 5, der Flur 49 in der Gemarkung Moringen vollständig. Die Fläche 2 befindet sich östlich der Deponie Blankenhagen. Der Teilbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Nördlich und östlich schließen sich weitere landwirtschaftliche Fläche an. Südlich der Fläche befindet sich ein Entwässerungsgraben. Vereinzelt sind Gehölze am nördlichen Plangebietsrand vorhanden.

Fläche 3

Die Fläche 3 weist eine Größe von ca. 2,9 ha auf und umfasst die Flurstücke 11/4 und 12, der Flur 49 in der Gemarkung Moringen vollständig. Die Fläche 3 befindet sich ebenfalls östlich der Deponie Blankenhagen. Der Teilbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Südlich und östlich schließen sich weitere landwirtschaftliche Fläche an. Nördlich der Fläche befindet sich ein Entwässerungsgraben. Vereinzelt sind Gehölze am westlichen Plangebietsrand vorhanden.

Fläche 4

Die Fläche 4 weist eine Größe von ca. 9,1 ha auf und umfasst die Flurstücke 16, 17, 18, 19, 20 und 21, der Flur 49 in der Gemarkung Moringen vollständig. Die Fläche 4 befindet sich süd-östlich der Deponie Blankenhagen. Der Teilbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Südlich und östlich schließen sich weitere landwirtschaftliche Fläche an. Westlich grenzt ein Gehölzbestand an den Teilbereich an.

Fläche 5

Die Fläche 5 weist eine Größe von ca. 5,6 ha auf und umfasst die Flurstücke 266/4, 267 und 268, der Flur 2 in der Gemarkung Blankenhagen vollständig. Die Fläche 5 befindet sich südlich der Deponie Blankenhagen. Der Teilbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Südlich und westlich schließen sich weitere landwirtschaftliche Fläche an. Östlich grenzt ein Gehölzbestand an den Teilbereich an. Vereinzelt sind Gehölze am westlichen Plangebietsrand vorhanden.

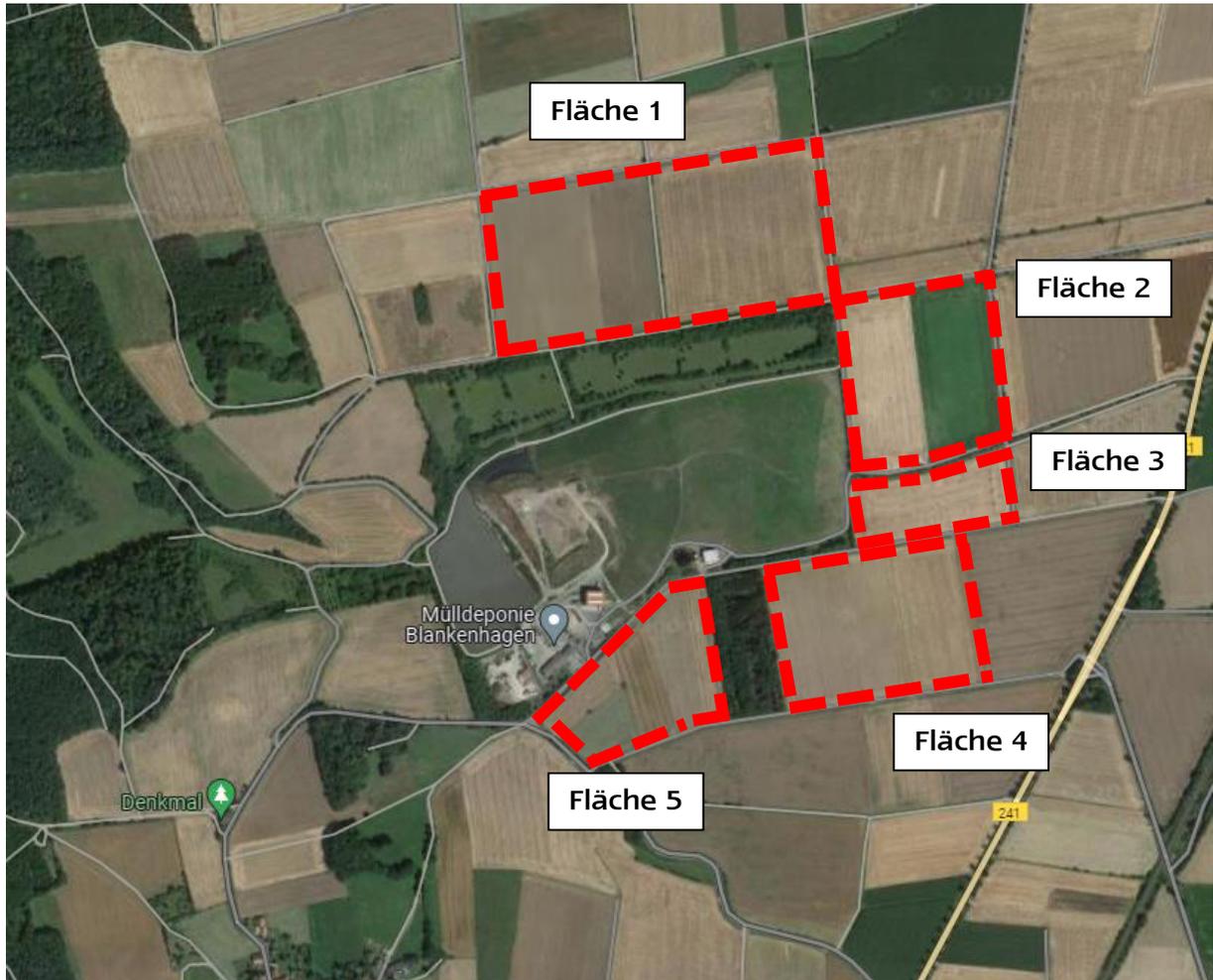


Abbildung 1: Luftbild mit gekennzeichnetem Geltungsbereich mit unmittelbarer Umgebung, ohne Maßstab (Quelle: Google Maps 2024)



Abbildung 2: Blick aus Südosten auf Fläche 1 des Plangebietes (Quelle: Planungsgruppe Puche 2024)



Abbildung 3: Blick aus Nordwesten auf Fläche 2 des Plangebietes (Quelle: Planungsgruppe Puche 2024)



Abbildung 4: Blick aus Südwesten auf Fläche 3 des Plangebietes (Quelle: Planungsgruppe Puche 2024)



Abbildung 5: Blick aus Norden auf Fläche 4 des Plangebietes (Quelle: Planungsgruppe Puche 2024)



Abbildung 6: Blick aus Norden auf Fläche 5 des Plangebietes (Quelle: Planungsgruppe Puche 2024)

2.6 Projektbeschreibung

Der private Vorhabenträger beabsichtigt in den Plangebieten die Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Eine Objektplanung liegt bisher noch nicht vor.

Die Module können nach Süden zur Sonne hin aufgeständert und auf sogenannten „Tischen“ angeordnet, welche mittels Pfosten ohne Fundamente im Boden befestigt sind. Durch die punktuelle Aufständigung der Module bleibt die Plangebietsfläche zu einem großen Teil unversiegelt und wird durch die Photovoltaikmodule lediglich „überspannt“.

Die Netzanschlüsse erfolgen anhand von Übergabestationen in das Mittelspannungsnetz.

Für die Kabeltrassen finden Mittelspannungserdkabel Verwendung. Es werden keine Freileitungen verlegt. Eine konkrete Projektbeschreibung oder eine Objektplanung liegt bei Aufstellung des Bebauungsplanes noch nicht vor.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer möglichst großen Ausnutzung der Fläche errichtet werden.

Solarmodule

Die Solarmodule werden auf sogenannten Tischen mit sechs Modulen horizontal übereinander aufgeständert. Der Neigungswinkel der Module beträgt ca. 20°. Die Tische werden reihenparallel in Südausrichtung aufgestellt. Der Reihenabstand zwischen den Tischen beträgt ca. 2,50 m.

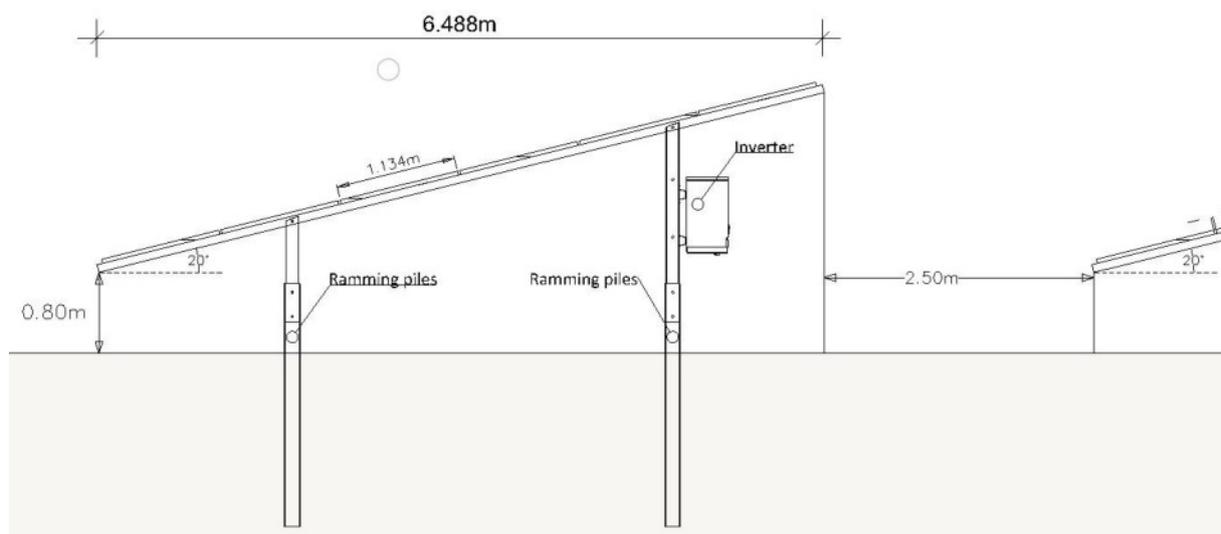


Abbildung 7 Beispielschnitt der PV-Module und Tische

Die flach geneigten Tische bestehen aus einer Stahlkonstruktion. Das Tragsystem aus Stahlprofilen wird praktisch ohne Bodenversiegelung in das Erdreich gerammt. Dabei wird ein hydraulischer Hammer auf das Ende des Stahlprofils aufgesetzt und der Hammer schlägt wiederholt auf das Profil, um es in den Boden zu treiben.

Die Tischunterkante des unteren Moduls liegt ca. 0,80 m und die Oberkante des oberen Moduls ca. 3,20 m oberhalb des Geländes, so dass die Module keine Fläche versiegeln und Pflegearbeiten unterhalb der Module durchgeführt werden können.

Es werden sogenannte Strangwechselrichter verbaut, die am Ende der Modulreihen an der Unterkonstruktion montiert werden.

Nebenanlagen

Der erzeugte Strom wird in Wechselrichtern in Wechselspannung umgewandelt und in mehreren kleinen Trafohäuschen gebündelt. Diese haben übliche Abmessungen von ca. 2,40 x 3,10 x 2,50 m (B x L x H) und damit ein Brutto-Rauminhalt von unter 20m³.

Zu den Trafohäuschen werden Kabel größerer Dimensionierung in extra dafür gezogenen Kabelgräben geführt. Von den Transformatoren werden die Kabel gesammelt in einer Kabeltrasse unterirdisch bis zum Netzverknüpfungspunkt verlegt. Die Kabelgräben haben eine übliche Tiefe von 0,80 – 1,0 m.

Es werden mehrere Stahlmasten mit Höhe bis zu 10 m positioniert an denen Kameras befestigt sind. Die Kameras überwachen ausschließlich den Innenbereich der eingezäunten Anlage. Das eingesetzte Sicherheitssystem (Zaun, Kameraüberwachung) wird an die Anforderungen des Anlagenversicherers angepasst.

Vegetationsflächen

Im Bereich der PV-Module ist die vollständige Entwicklung eines mesophilen Grünlandes vorgesehen. Dazu soll eine Landschaftsrasenmischung RSM Regio mit 15 % Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz verwendet werden.

Da die Reihen zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung mehrere Meter Abstand voneinander halten, wird der Boden unter den Modulen mit Regen und relativ viel Licht versorgt, so dass sich eine Grasnarbe bildet, die mit Schafen abgeweidet oder aber gemäht werden kann.

Es wird kein Einsatz von Düngungs- und Pflanzenschutzmitteln vorgenommen.

Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die umliegend bestehenden Wirtschaftswege von Blankenhagen und Moringen aus, vornehmlich von Süden aus, entlang der Deponie.

Um einen Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser zu verringern werden die Erschließungs- und Betriebsflächen in wasserdurchlässiger Ausführung durchgeführt. Als wasserdurchlässig gelten Pflaster mit mind. 30 % Fugenanteil, Rasengittersteine, Schotterrasen, Drainagepflaster und ähnliches.

Interne Erschließungswege werden im Regelfall in einer Breite von ca. 3 Metern mit einem Abstand von ca. 2 Metern zur Einfriedung errichtet.

Einfriedung

Es ist geplant die Gesamtanlage, zumeist auf der Grundstücksgrenze, mit einer Zaunanlage einzufrieden.

Um keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger zu errichten, werden die Zaunanlagen einem Bodenabstand von mindestens 20 cm aufweisen. Zaunsockel, sowie durchgehende Mauern usw. sind zur freien Landschaft hin nicht geplant.

Die Zaunanlage besteht voraussichtlich aus Doppelstabmatten in landschaftsgerechten, gedeckten Farbton. Der Zaun wird mit seinem Übersteigschutz eine Höhe von 2 Metern haben. Der Übersteigschutz ist seitlich abgewinkelt und wird zur Grundstücksaußenseite montiert. Die Verwendung von Stacheldraht als Übersteigschutz ist nicht vorgesehen.



Um den Grenzabstand auch im Luftraum zu gewähren wird die Zaunanlage um die Breite der seitlichen Abwinkelung von ca. 30 cm in Richtung des eigenen Grundstückes eingerückt.

3 Planerische und rechtliche Ausgangslage

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Ziele, Grundsätze, Darstellungen und Festsetzungen übergeordneter Planungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

3.1 Raumordnung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Damit unterliegt der Bebauungsplan einem übergemeindlichen Anpassungsgebot. Die planerischen Entscheidungen der Gemeinde müssen mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung in Übereinstimmung gebracht werden. Sie dürfen ihnen nicht widersprechen. Vielmehr müssen die Ziele in der Regel als verbindliche Vorgabe hingenommen werden.

3.1.1 Landesraumordnungsprogramm

Maßgebend ist das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) von 2022, welches am 17.09.2022 in Kraft getreten ist. Dort heißt es in Bezug auf Photovoltaikanlagen:

Raumordnungsgrundsatz 4.2 1 Ziffer 1:

„Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.“

Die Aufstellung des Bebauungsplanes trägt zur Erreichung dieses Raumordnungsgrundsatzes bei.

Raumordnungsgrundsatz 4.2.1 Ziffer 3:

„Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.“

Die Stadt Moringen ist sich dieser Ziele bewusst. Gebäude sowie versiegelte oder baulich geprägte Flächen sind allerdings derzeit wegen fehlender Verfügbarkeit oder kommunaler



Einflussmöglichkeiten nicht im Fokus (vgl. Kapitel 4). Daher werden zur Erreichung der Vorgaben auch Freiflächenanlagen ihren Beitrag leisten müssen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes trägt zur Erreichung dieses Raumordnungsgrundsatzes bei und leistet ihren Anteil.

Die Plandarstellung des LROP enthält für das Stadtgebiet von Moringen, wie im Übrigen für das gesamte niedersächsische Binnenland, keine zeichnerische Darstellung von Gebieten für Solarenergie.

3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Relevant ist das derzeit gültige Regionale Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2006 (RROP 2006). Dieses Programm leitet sich aus dem Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen 1994 ab.

Im RROP 2006 werden für die nördlichen Teilflächen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft und Forstwirtschaft dargestellt. Für die weiteren Teilflächen werden gem. RROP 2006 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft- aufgrund des hohen natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials ausgewiesen. Zwischen den Teilflächen 2 und 3 wird eine Hauptabwasserleitung dargestellt. Darüber hinaus befinden sich die Teilflächen 4 und 5 im Vorranggebiet Abfallbeseitigung der Mülldeponie Blankenhagen.

Die Realisierung der Planung hätte eine (temporäre) Umwandlung des Ackerlandes zu Grünland zur Folge, was auch die Artenvielfalt erhöht und sich positiv auf das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft auswirken könnte. Das Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft wird durch die geringe Flächengröße nicht negativ in seiner Gesamtheit berührt. In Bezug auf die Darstellung des Vorranggebietes für Abfallbeseitigung ist anzumerken, dass sich die Teilflächen 4 und 5 außerhalb der tatsächlichen Fläche der Mülldeponie befinden und keinen räumlichen Bezug zu dieser vorweisen. Die Darstellung könnte auf eine mögliche Erweiterung der Mülldeponie hinweisen. Da die Mülldeponie Blankenhagen dem Landkreis Northeim zugehörig ist, muss der Landkreis Northeim sich hinsichtlich möglicher Entwicklungsabsichten im Verfahren äußern.



Abbildung 8 Ausschnitt aus dem RROP 2006 des Landkreises Northeim mit Markierung des Plangebiets (rot) (ohne Maßstab)

Darstellung im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm (2023)

Derzeit stellt der Landkreis Northeim sein Regionales Raumordnungsprogramm neu auf. Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2023 (RROP 2023) des Landkreises Northeim (Stand 2023) erfolgt für das Plangebiet keine Darstellung mehr. Es ist eine „Weißfläche“ für den nördlichen Teilbereich dargestellt. Die bisherigen Darstellungen als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und für Forstwirtschaft sind entfallen.

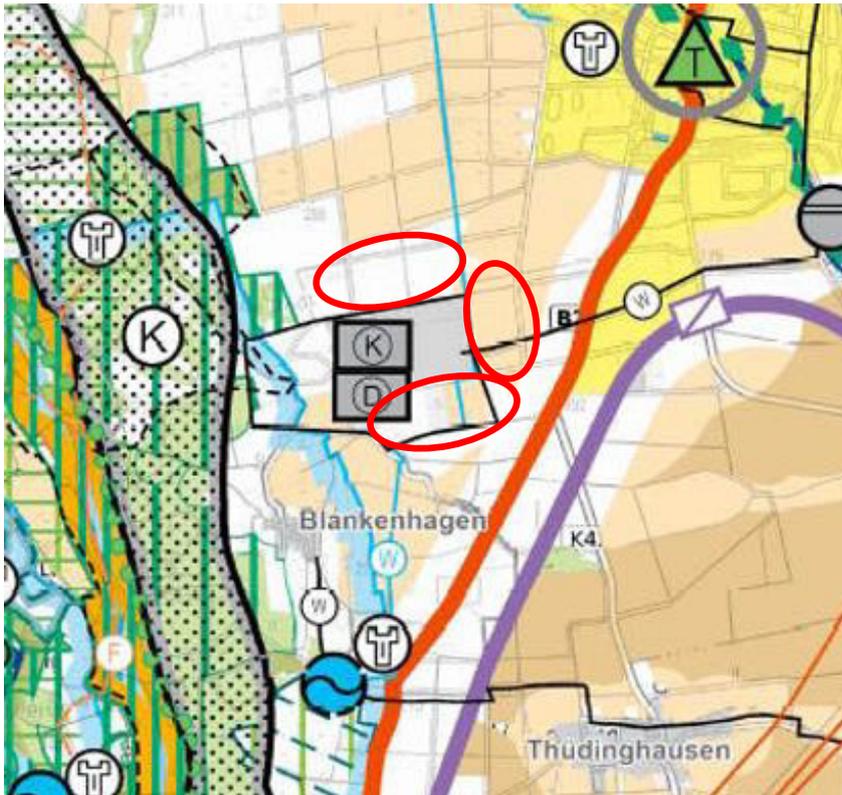


Abbildung 9 Ausschnitt aus dem Entwurf des RROP 2022 des Landkreises Northeim mit Markierung des Plangebiets (rot) (ohne Maßstab)

Darüber hinaus durchquert im RROP Entwurf ein Vorranggebiet Fernwasserleitung die Teilfläche 4. Da sich dabei um eine unterirdische Leitung handelt und die Konstruktion der PV-Module lediglich bodennah reingerammt werden, sind keine negativen Auswirkungen zu befürchten. Die entsprechenden Betreiber werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt. Im RROP Entwurf werden für die Teilflächen 2, 3 und 4 weiterhin Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft dargestellt.

Fazit

Der aktuell in Aufstellung befindliche RROP-Entwurf 2023 ist noch nicht rechtskräftig. Einzig im RROP-Entwurf befindliche, entgegenstehende Ziele der Raumordnung wären ein abwägungsrelevantes Erfordernis der Raumordnung (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz des Bundes).

Im Hinblick auf die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Northeim empfiehlt die Stadt Moringen im Sinne der Energiewende und des Klimaschutzes die Restriktionen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen möglichst gering zu halten.

3.2 Flächennutzungsplan

Ein Bebauungsplan muss aus den Inhalten und Darstellungen des übergeordneten Flächennutzungsplanes (FNP), der für das ganze Stadtgebiet die langfristigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung aufzeigt, entwickelt werden.

Die bauplanungsrechtlich zu überplanenden Bereiche sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Moringen nach BauNVO als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. In der unmittelbaren Umgebung der Flächen grenzen weitere Flächen für die Landwirtschaft und die Entsorgungsfläche der Deponie Blankenhagen an. Darüber wird in den östlichen Teilbereichen eine geplante 110 kv Leitung dargestellt, welche zu aktuellem Zeitpunkt aber nicht realisiert wurde. Eine zeitnahe Errichtung dieser 110 kv Leitung ist ebenfalls nicht geplant.

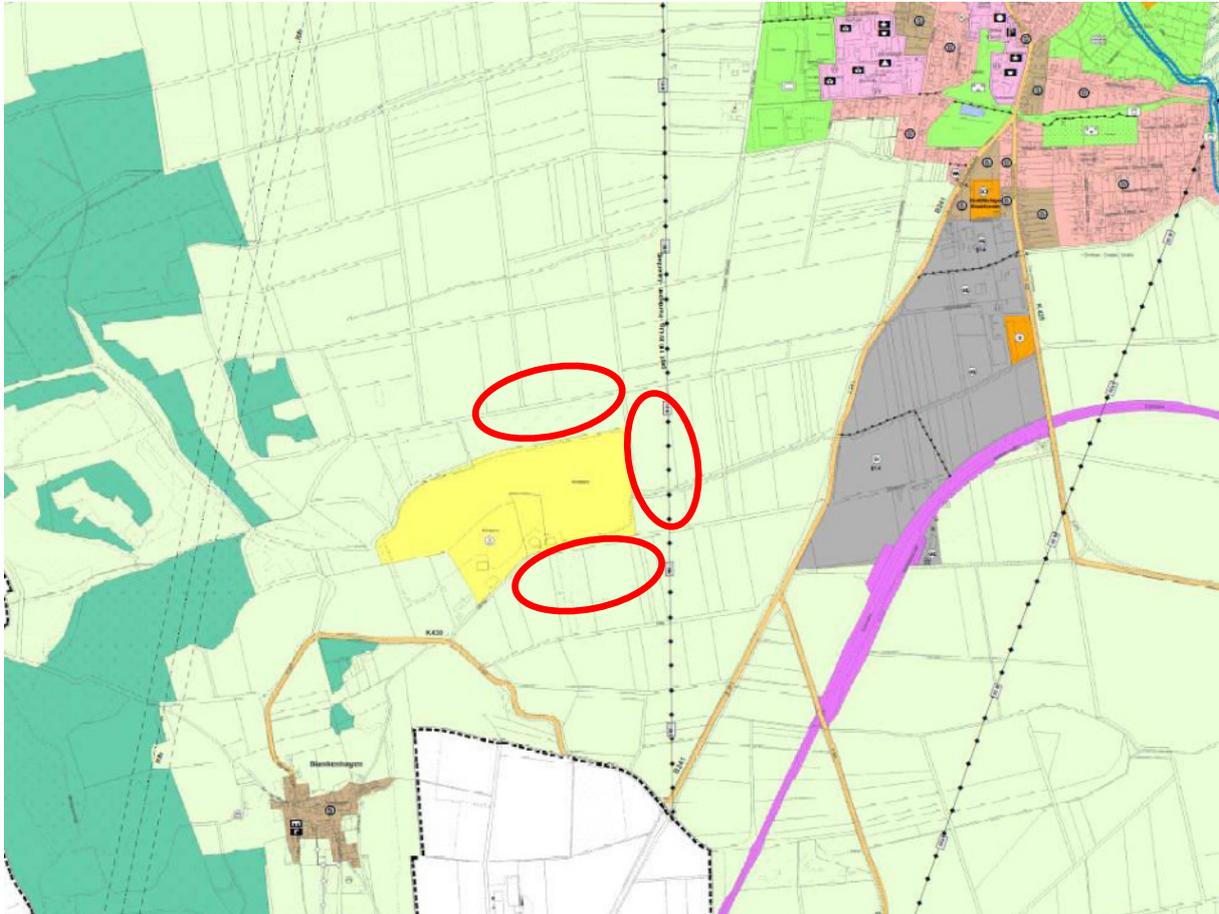


Abbildung 10 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Moringen mit Markierung des Plangebietes (rot) (ohne Maßstab)

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes ist erforderlich, weil die Festsetzungen des Bebauungsplanes von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen.

Dies kann im vorliegenden Fall gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren erfolgen. Nach Abschluss des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes kann der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden.

Im Zuge des Änderungsverfahrens soll der Flächennutzungsplan wie folgt geändert werden:

- Änderung der Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiete für Erneuerbare Energien - Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen“ gem. § 11 (2) BauNVO)

Diese Änderung dient den in Kapitel 2.4 beschriebenen Zielen. Sie beeinträchtigt nicht die geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt.

3.3 Plangrundlagen

Zur Erstellung des Bebauungsplanes werden unterschiedliche Unterlagen zusammengeführt. Sie dienen zum einen der Darlegung der Planungsabsicht und zum anderen zur Erfassung des Bestandes sowie der Analyse der Auswirkungen der Planung. Da der Bebauungsplan als Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird, ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan nötig. Dieser wird im weiteren Verfahrensverlauf in die Unterlagen eingearbeitet. Zudem ist aufgrund der Bestandssituation die Erstellung eines Artenschutzgutachtens erforderlich.

Artenschutzgutachten

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation im Plangebiet ist ein Fachgutachter beauftragt worden. Im Zuge der Einschätzung des Fachgutachters wird das Plangebiet – mit Hilfe von Begehungen – das Vorkommen von Vögeln, Feldhamstern, Tagfaltern, Heuschrecken und Biotoptypen untersucht. Die Ergebnisse der Revierkartierung zur Erfassung der Arten werden in einer faunistischen Kartierung und einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dokumentiert und werden zu gegebener Zeit in die Unterlagen eingearbeitet. Das Gutachten wird im weiteren Verfahrensverlauf ca. im 3. Quartal 2024 erwartet. Das Gutachten wird sobald vorliegend der Begründung zudem als Anhang beigelegt.

3.4 Kriterienkatalog für die Beurteilungen von Anfragen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPVA) im Gebiet der Stadt Moringen

Der Rat der Stadt Moringen hat am 21.09.2023 einen Kriterienkatalog zur Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen. Dieser legt Bewertungskriterien für FPVA-Projekte fest, welche entsprechend zu erfüllen sind. Die Kriterien werden im Folgenden aufgelistet und das vorliegende Projekt hinsichtlich bauleitplanerischer Regelungen bewertet.

Bewertungskriterien	Projektbewertung und Abwägung
<p>1. <u>Kommunales Interesse, Sozialverträglichkeit</u></p> <p>a. Übernahme der Kosten für Bauleitplanung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p> <p>b. Gewerbesteuerpflicht des Unternehmens in Moringen</p> <p>c. Finanzielles Angebot an die Stadt Moringen, mindestens als Einnahme auf Grundlage § 6 Abs. 3 EEG 2023 (0,2 Cent pro</p>	<p>Zu 1a – 1c: Die Bewertungskriterien 1a – 1c sind nicht Regelungsinhalt der Bauleitplanung und sind entsprechend durch die Stadt Moringen und den Vorhabenträger zu bewerten und vertraglich (z.B. im städtebaulichen Vertrag) zu regeln.</p> <p>➔ kein Regelungsinhalt der Bauleitplanung</p>



<p>Kilowattstunde) bzw. in der jeweils aktuellen Fassung des EEG</p> <p>d. Teilhabemöglichkeit für Bürgerschaft der Gemeinde (Investitionsanteile) Dieses ist kein zwingendes Kriterium. Potenzielle Investoren, die eine solche Teilhabemöglichkeit anbieten, werden jedoch bevorzugt berücksichtigt</p> <p>e. Bereitschaft zur Energieabgabe an die Stadt Moringen oder Dritte zur Nahwärmeversorgung. Dieses ist kein zwingendes Kriterium. Potenzielle Investoren, die eine solche Teilhabemöglichkeit anbieten, werden jedoch bevorzugt berücksichtigt</p> <p>f. Maximale Flächeninanspruchnahme für FPVA im Stadtgebiet Moringen 80 ha Die Stadt Moringen orientiert sich am Landesziel von 0,47 %. Moringen hat eine Fläche von 8.239 ha, $0,47\% = 0,387 \text{ km}^2 = 38,7 \text{ ha}$. Mit 80 ha wird das Landesziel sicher erreicht und darüber hinaus ein weitergehender Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet</p> <p>g. Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohnbebauung mindestens 300 m</p>	<p>Zu 1d – 1e: Die Bewertungskriterien 1d – 1e sind nicht Regelungsinhalt der Bauleitplanung und keine zwingenden Kriterien. Die Erfüllung dieser Kriterien ist bei Bedarf auf anderer Ebene zu prüfen.</p> <p>➔ kein Regelungsinhalt der Bauleitplanung</p> <p>Zu 1f: Das Bewertungskriterium 1f wird derzeit als erfüllt angesehen, da die maximale Größe von insgesamt 80 ha noch nicht erreicht wurde im Stadtgebiet. Bisher existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan (BP Nr. 38) für FPVA mit 2,76 ha, welcher am 21.09.2023 vom Rat der Stadt Moringen beschlossen wurde. Ein weiterer (BP Nr. 37) mit ca. 3,55 ha befindet sich kurz vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>➔ kein Regelungsinhalt der Bauleitplanung</p> <p>Zu 1g: Der geplante Solarpark liegt mind. 600 m Luftlinie vom nächsten Siedlungsbereich in Blankenhagen und mind. Ca. 1,2 km vom nächsten Siedlungsbereich in der Kernstadt Moringen entfernt.</p> <p>➔ erfüllt</p>
<p>2. <u>Landschaftsbild</u></p> <p>a. Durchführung von Begrünungs-/Gestaltungsmaßnahmen zur Verbesserung des Sichtschutzes, z. B. (mehrreihige) Eingrünung</p> <p>b. Erhaltung vorhandener gründerischer Strukturen</p>	<p>Zu 2a: Maßnahmen zur Verringerung der Wirkung auf das Landschaftsbild (z.B. in Form einer Eingrünung) werden im Bauleitplanverfahren geprüft.</p> <p>Eine genaue Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante Nutzung erfolgt im späteren Umweltbericht. Dort wird auch der Bedarf von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft näher geprüft. Im aktuellen Vorentwurf ist eine Eingrünung am östlichen Plangebietsrand einiger Teilbereiche vorgesehen.</p> <p>➔ Bereits im aktuellen Vorentwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Zu 2b: Im Plangebiet befinden sich keine zusammenhängende Grünstrukturen, lediglich Einzelgehölze an den Plangebietsrändern. Die Einzelgehölze können aller Voraussicht nach erhalten bleiben.</p>

<p>c. Gliederung größerer Anlagen in Teilflächen</p> <p>d. Maximale Flächengröße pro Solarfeld 15 ha</p>	<p>→ erfüllt</p> <p>Zu 2c-2d: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes gliedert sich in fünf Teilflächen, wobei die Teilfläche mit ca. 15 ha die größte Fläche aufweist. Sie wird als Anlage größerer Größe eingestuft. Eine Untergliederung der Anlage erfolgt durch interne Erschließungen sowie Freiflächen zur Erreichbarkeit der einzelnen Modultische.</p> <p>→ erfüllt</p>
<p>3. <u>Landwirtschaft</u></p> <p>a. Keine Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft aufgrund hoher Ertragskraft; das sind: Ackerland: Bodenfruchtbarkeitsstufe (BFS) ab 5 (hoch) Grünland: Bodenkundliche Feuchtestufe 7 (schwach feucht) bis 8 (mittel feucht) <small>(LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) NIBIS KARTENSERVER)</small></p>	<p>Zu 3a</p> <p>Mit dem FPVA-Projekt „Solarpark Moringen-Deponie“ wird eine derzeit als Ackerland genutzte Fläche überplant, welche Bodenpunkte zwischen 30 – 70 aufweist. Somit kann dem Plangebiet eine mittlere Wertigkeit attestiert werden. Der RROP Entwurf 2023 stellt für den Großteil „Weißflächen“ für das Plangebiet dar. Die östlichen Teilfläche werden als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Die Überplanung und geringfügige Versiegelung des Bodens im Plangebiet sowie die Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung sind daher aus Sicht der Stadt Moringen hinnehmbar. Außerdem dient die Überplanung dem herausragenden öffentlichen Interesse sowie der Notwendigkeit zur Erzeugung erneuerbarer Energien und führt durch entsprechende Festsetzungen zur Bildung einer geschlossenen Vegetationsdecke bzw. zur Entwicklung mesophilen Grünlands auf einer ehemaligen Acker-Fläche (siehe Kapitel 5.4.4).</p> <p>Daher gilt das Bewertungskriterium 3a als erfüllt und führt nicht zu einem Ausschluss des vorliegenden FPVA-Projektes.</p> <p>→ erfüllt</p>
<p>4. <u>Natur- und Artenschutz</u></p> <p>a. Rückbauverpflichtung einschließlich Beseitigung von Bodenversiegelungen gegen Bürgerschaft</p> <p>b. Minderung der Barrierewirkung für Kleinsäuger</p> <p>c. Verzicht auf Beleuchtung</p>	<p>Zu 4a: Das Bewertungskriterium 4a ist nicht Regelungsinhalt der Bauleitplanung und daher durch die Stadt Moringen und den Vorhabenträger zu bewerten und zu regeln.</p> <p>→ Kein Regelungsinhalt der Bauleitplanung</p> <p>Zu 4b: Die Minderung der Barrierewirkung für Kleinsäuger ist auf Ebene der Bauleitplanung als Maßnahme festgesetzt und erläutert (siehe Kapitel 5.4.1).</p> <p>→ Erfüllt</p>



	Zu 4c: Der Verzicht auf Beleuchtung ist im Bebauungsplan als textliche Festsetzung geregelt (siehe Kapitel 5.4.3). → erfüllt
--	---

Fazit

Insgesamt wird deutlich, dass die vorliegende Bauleitplanung für das FPVA-Projekt „Solarpark Moringen-Deponie“ mit den entsprechenden Bewertungskriterien der Stadt Moringen einhergeht und die Fläche prädestiniert ist für eine prioritäre Ausweisung eines Sonstiges Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ (SO_{PV}) in der Gemarkung Moringen.

4 Planungsalternativen

4.1 Räumliche Alternativen

Im Gebiet der Stadt Moringen finden sich aufgrund der peripheren Lage des Plangebietes und der Flächenverfügbarkeit nur bedingt weitere, geeignete, verfügbaren und bereits erschlossenen Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet in der näheren Umgebung einer Deponieanlage und ist demzufolge immissionsschutzrechtlich vorbelastet.

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen dient dem Ausbau regenerativer Energiequellen. Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Freiflächen bieten sich optimal als Energiegewinnung an und leisten neben der Errichtung von PV-Anlagen (z.B. auf Dächern) einen wichtigen Beitrag für die Energiewende.

Für die Erschließung der Flächen sind keine Ausbaumaßnahmen der Zuwegung erforderlich.

Räumliche Alternativen für die geplante Nutzung als Standort für Photovoltaikanlagen in der Stadt Moringen scheiden aufgrund der Lagekriterien (Lage im peripheren Raum) und der direkten Verfügbarkeit von Flächen aus.

4.2 Inhaltliche Alternativen

Die periphere Lage erschwert anderweitige Nutzungen sowie den dauerhaften Aufenthalt in den Plangebietes. Zusätzlich befindet sich das Plangebiet in der näheren Umgebung einer Deponieanlage. Hinzu kommt die topografische Situation, welche andere Nutzungen wirtschaftlich weitestgehend uninteressant macht. Für das Plangebiet wird eine Sondernutzung, wie im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung geplant, als am geeignetsten eingestuft. Die räumlichen Lagebedingungen lassen kaum eine andere Nutzungsmöglichkeit zu.

Es sind in der Vergangenheit und auch gegenwärtig keine anderen planerischen Begehrlichkeiten auf das Plangebiet auszumachen mit Ausnahme von anderen Möglichkeiten der regenerativen Energieerzeugung.



Die Stadt Moringen hat keine anderweitigen Planungsvorstellungen für dieses Gebiet. Dementsprechend weist der Flächennutzungsplan eine Fläche für Landwirtschaft aus. Dabei handelt es sich aber nicht um eine qualifizierte Planungsabsicht, sondern um die im sonstigen Außenbereich übliche Flächendarstellung.

Insofern sind, außer der unten beschriebenen Nullvariante, keine inhaltlichen Planungsalternativen umsetzbar.

4.2.1 Nullvariante

Bei der Nullvariante würde das Plangebiet weiterhin uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Die Stadt Moringen verfolgt jedoch die Absicht an dem Standort Photovoltaikfreiflächenanlagen in Ständerbauweise zu ermöglichen. Die Nullvariante entspräche nicht den Zielen der Stadt Moringen und der Bundes- und Landesregierung zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Auf Grund dieser Zielstellung der Bauleitplanung scheidet die Nullvariante ebenfalls aus.

5 Festsetzungen

Das Plangebiet lag bisher im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB und unterlag demnach keinen planungsrechtlichen Festsetzungen.

Es wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan durchgeführt, in dem mindestens die Art der baulichen Nutzung, das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt werden. Darüber hinaus werden auch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt, um die nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Plangebiet vollständig ausgleichen zu können.

Insgesamt zielt der vorhabenbezogene Bebauungsplan darauf ab, eine ausgewogene, nachhaltige und rechtlich verbindliche Grundlage für die zukünftige Entwicklung des Plangebiets zu schaffen.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Um das Vorhaben im Plangebiet umsetzen zu können, wird die Art der baulichen Nutzung zukünftig gemäß § 11 (2) BauNVO als sonstiges Sondergebiet festgesetzt.

5.1.1 Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (SO_{PV})

Maßnahme

Die Flächen des Geltungsbereiches werden als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (SO_{PV}) festgesetzt. Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ sind neben der Photovoltaikanlage auch alle Nebenanlagen

(zweckgebundene Gebäude und bauliche Anlagen, die für den technischen Betrieb der Anlage erforderlich sind) und Erschließungsflächen zulässig.

Demnach sind im Sonstigen Sondergebiet folgende Nutzungen allgemein zulässig:

- Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Anlagen zur Speicherung des gewonnenen Stroms (Batteriespeicher)
- Nebenanlagen gem. § 14 (1) 1 BauNVO
- Einfriedungen, Überwachungs- und Blendschutzeinrichtungen
- Zufahrten, Baustraßen, Wartungs- und Betriebsflächen

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO.

Ziele und Begründung

Um das Vorhaben in den Plangebieten umsetzen zu können, wurde die Art der baulichen Nutzung zukünftig gemäß § 11 (2) BauNVO als Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt.

Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ sind neben den Photovoltaikfreiflächenanlagen auch alle Nebenanlagen (zweckgebundene Gebäude und bauliche Anlagen, die für den technischen Betrieb der Anlage erforderlich sind) und Erschließungsflächen zulässig.

Die Möglichkeit Anlagen zur Speicherung des gewonnenen Stroms, wie Batteriespeicher, zu installieren, dient der Effizienzsteigerung und Flexibilität des Energieversorgungssystems. Die Speicherung ermöglicht die temporäre Zwischenspeicherung von erzeugtem Strom, um ihn bei Bedarf abzurufen. Dies trägt generell zur Stabilität des Stromnetzes bei, gleicht Schwankungen in der Energieerzeugung aus und fördert die Eigenversorgung.

Die Festsetzung für Nebenanlagen gemäß § 14 (1) 1 BauNVO ermöglicht die Einrichtung von notwendigen Nebenanlagen, die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind. Dazu gehören beispielsweise Technikgebäude, Schaltanlagen oder Lagerflächen. Diese Festsetzung bietet die notwendige Flexibilität, um die Infrastruktur im Sondergebiet so zu gestalten, dass eine reibungslose Funktion und Wartung der Photovoltaikanlagen gewährleistet ist.

Die Festsetzung von Einfriedungen dient dem Schutz der Photovoltaikanlagen und angrenzender Bereiche. Einfriedungen können dabei helfen, den Zugang zu den Anlagen zu kontrollieren, unautorisierten Zutritt zu verhindern und die Sicherheit der Anlagen zu gewährleisten. Aus Versicherungsgründen werden Photovoltaikanlagen grundsätzlich eingefriedet.

Sonstige Sondergebiete sind nicht wie die Baugebiete gemäß §3 bis § 9 BauNVO bezgl. der zulässigen Nutzungen gegliedert. Es bedarf daher der Definition, was in dem Sonstigen Sondergebiet gemäß des Nutzungszweckes allgemein und/oder ausnahmsweise zulässig ist. Gemäß obiger Definition sind die dort aufgeführten Nutzungen allgemein zulässig. Auf Grund des klar umrissenen Nutzungszweck bedarf es aus Sicht des Plangeber auch keiner Regelung für Ausnahmsweise zulässige Nutzungen.



Nutzungen, die dazu dienen im Rahmen der Bauausführung die Anlagen zu errichten, wie z.B. Baustraßen und Wege, sind in dem obigen Nutzungszweck dem Grunde nach enthalten und bedürfen keiner zusätzlichen Klarstellung.

5.1.2 Folgenutzung im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ (SO_{PV})

Maßnahme

Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist bis zur endgültigen Einstellung des Betriebs zulässig. Die errichtete Anlage gilt als endgültig außer Betrieb genommen, wenn sie innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren keine elektrische Energie produziert hat. Als Folgenutzung wird für das Sonstige Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 1 i.V.m. § 9 (1) 18a i.V.m. § 9 (2) BauGB.

Ziele und Begründung

Für die Gewährleistung einer entsprechenden Nachnutzung des Plangebietes erfolgt die Festsetzung einer Folgenutzung für das Sonstige Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Mit der getroffenen Festsetzung wird gem. § 9 (1) 18a BauGB Fläche für die Landwirtschaft definiert und somit nach Einstellung des Betriebs der Photovoltaikanlage wieder eine ackerbauliche Nutzung des Plangebietes angestrebt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (SO_{PV}) durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl und der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

5.2.1 Grundflächenzahl

Maßnahme

Für die Sonstigen Sondergebiete „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (SO_{PV}) wird jeweils eine Grundflächenzahl GRZ 1 und GRZ 2 definiert. Die GRZ 1 wird mit 0,05 und die GRZ 2 mit 0,7 festgesetzt

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16 und 19 BauNVO.

Ziele und Begründung

Gemäß § 16 (3) BauNVO ist bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung stets die Grundflächenzahl festzusetzen. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 (3) BauNVO wird eine textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Gegensatz zu herkömmlichen Bebauungsplänen beinhaltet die Grundflächenzahl bei Bebauungsplänen für Solarparks neben dem maximal möglichen Versiegelungsgrad des Grundstücks auch die durch die Module überschirmte Fläche. Aufgrund dessen erfolgt die Definition einer GRZ 1 und einer GRZ 2.

Mit der GRZ 1 wird die maximal zulässige Bodenversiegelung festgesetzt. Dazu zählen auch Nebenanlagen (z.B. Trafostationen). Die GRZ 1 wird auf maximal 0,05 festgesetzt und ist damit verhältnismäßig gering.

Die Festsetzung der GRZ 1 von 0,05 soll dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a BauGB Rechnung tragen. Die tatsächliche Versiegelung durch Betonfundamente für Einfriedung, Masten und Technikstationen, durch offene Stahlprofile der Ramppfosten und Nebenanlagen liegt im vorliegenden Fall voraussichtlich bei 3 bis 5% der Geltungsbereichsfläche.

Mit der GRZ 2 wird die maximal zulässige Oberfläche der Photovoltaikmodule festgesetzt. Wobei die maximale Grundflächenzahl auch die Überdeckung des Bodens der Module beinhalten, die in der Regel 0,8 bis 3,5 m über dem Boden sich befinden. Hierdurch ist gewährleistet, dass auf diesen Flächen keine Versiegelung stattfindet und der Boden nicht dauerhaft nachteilig beeinträchtigt wird. Für das Sonstige Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ gilt eine maximale GRZ 2 von 0,65.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16 und 19 BauNVO.

5.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Maßnahme

Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaikanlage (SO_{PV})“ wird die Höhe auf 4,0 m über Geländeoberfläche begrenzt. Ausnahmsweise ist eine Überschreitung für Überwachungsanlagen bis zu einer Höhe von maximal 10,00 m zulässig. Die maximale Höhe bezieht sich dabei auf die Geländeoberfläche.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO.

Ziele und Begründung

§ 16 BauNVO verlangt, dass bei Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe der baulichen Anlagen festzusetzen ist, wenn öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt werden können (vgl. § 16 (3) 2 BauNVO). Die Belange des Landschaftsbildes sind durch die vorliegende Planung betroffen, weshalb durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die Höhenentwicklung der Photovoltaikanlagen sowie erforderlicher technischer Anlagen eindeutig bestimmt werden.

Um ein behutsames Einfügen in das Orts- und Landschaftsbild zu erreichen, wird die Höhe baulicher Anlagen in den Sonstigen Sondergebieten „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (SO_{PV}) durch die Festsetzung der maximalen Oberkante der baulichen Anlagen gesteuert.



Die Überwachungsanlagen werden auf Masten installiert, um bei dem bewegten Gelände eine Videoüberwachung des Betriebsgeländes sicherstellen zu können. Daher wird dafür eine Ausnahme definiert.

5.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Maßnahme

Im Bebauungsplan werden Baugrenzen festgesetzt, die mit den Solarmodulen nicht überschritten werden dürfen. Der Bebauungsplan setzt jedoch gleichzeitig fest, dass Einfriedungen, Blendschutzeinrichtungen, Zufahrten, Wartungswege und Wartungsflächen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 16 und 19 BauNVO.

Ziele und Begründung

Die überbaubare Grundstücksfläche in dem Sonstigen Sondergebiet wird großzügig und eindeutig durch Baugrenzen festgesetzt. Diese Maßnahme wird als erforderlich angesehen, um einen städtebaulich verträglichen Gestaltungsspielraum zu ermöglichen und gleichzeitig eine größere Flexibilität bei der Errichtung der PV-Anlagen und somit eine größtmögliche Effizienz im Plangebiet zu erreichen.

5.4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5.4.1 Minderung der Barrierewirkung, Gewährleistung, einer Durchlässigkeit der Einzäunung für Klein- und Mittelsäuger (M1)

Maßnahme

Zaunsockel (durchgehende Mauern usw.) sind zur freien Landschaft hin unzulässig. Zaunanlagen haben einen Bodenabstand von mindestens 20 cm aufzuweisen.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 20 BauGB.

Ziele und Begründung

Zaunsockel (aus durchgängigen Mauern usw.) sind zur freien Landschaft hin unzulässig, da sie eine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen können. Daher wird, um eine Durchlässigkeit der Einzäunung für die Fauna (insbesondere Klein- und Mittelsäuger) zu gewährleisten, auf einen sachgerechten Bodenabstand von mindestens 20 cm verwiesen.

5.4.2 Versickerungsfähige Gestaltung von Erschließungs- und Betriebsflächen (M2)

Maßnahme



Erschließungs- und Betriebsflächen sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig. Als wasserdurchlässig gelten Pflaster mit mindestens 30% Fugenanteil, Rasengittersteine, Schotterrasen, Drainagepflaster und ähnliches.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 20 BauGB.

Ziele und Begründung

Die wasserdurchlässige Ausführung dieser Flächen trägt dazu bei, den Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser zu verringern. Die Wasserspeicherkapazität des vorhandenen Bodenvolumens hat eindeutig positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Plangebietes und leistet einen Beitrag dazu, den allgemeinen Oberflächenabfluss zu reduzieren, so dass auch nachgeschaltete Fließgewässer profitieren können. Besonders bei Rasengittersteinen und Schotterrasen wird auch gewährleistet, dass oberflächlich anfallende Verschmutzungen durch besondere Mikroorganismen und auch Pflanzen der Pflasterritzenvegetation abgebaut oder zumindest gebunden werden können.

Je nach Beanspruchung und Nutzung der Flächen stehen unterschiedliche wasserdurchlässige Materialien zur Verfügung, die meistens auch eine wichtige gestalterische Funktion übernehmen. Die positiven Effekte einer solchen Flächengestaltung können nur dann gewährleistet werden, wenn die entsprechende Ausführung fachgerecht durchgeführt wird. Besonders von Bedeutung ist neben der Fugenweite auch der geeignete Unterbau, da dieser zusätzliches Speichervolumen bereitstellt und entsprechende Drucklasten abfängt.

5.4.3 Insektenschutz durch Verzicht auf Beleuchtung (M3)

Maßnahme

Auf den Flächen des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaikanlagen“ (SO_{PV}) ist eine dauerhafte Beleuchtung der Flächen unzulässig. Beleuchtungsanlagen für Wartungsarbeiten sind zulässig.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 20 BauGB.

Ziele und Begründung

Künstliche Lichtquellen führen unter anderem zu einem Zusammenbruch des angeborenen Orientierungsvermögens der Insekten. Die Insekten umfliegen diese bis zur völligen Erschöpfung, kollidieren mit der Lampe, werden angesengt und / oder verletzt und fallen natürlichen Fressfeinden dadurch deutlich schneller zum Opfer.

Durch den Verzicht auf eine Beleuchtung innerhalb der Fläche kann dem fortschreitenden Insektensterben entgegengewirkt werden. Durch ein Ausbleiben der Beleuchtung findet kein Anziehen der Insekten mehr hin zur künstlichen Lichtquelle statt.

5.4.4 Entwicklung / Sicherung einer geschlossenen Vegetationsdecke (M4)

Maßnahme

Der Bereich unterhalb der PV-Module ist mittels Schafbeweidung oder durch extensive Mahd zu einem mesophilen Grünland zu entwickeln durch



- Einsaat der verbleibenden Restflächen mit einer Landschaftsrassenmischung RSM Regio mit mindestens 15 % Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz.
- Einsatz von Düngung und Pflanzenschutz ist unzulässig.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (1) 20 BauGB.

Ziel und Begründung

Zum Schutz vor Bodenerosion und zur ökologischen Aufwertung der Fläche ist eine dauerhafte Vegetationsbedeckung von Boden zu sichern.

5.4.5 Anpflanzung einer einreihigen Gehölzreihe (P1)

Maßnahme

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen mit der Kennzeichnung P1 ist eine einreihige Gehölzreihe zu entwickeln durch

- Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen als Sträucher, 2xv, o.B., 60-80 cm, in einreihiger Anordnung, Pflanzabstand der Gehölze untereinander max. 1,5 m
- Einsaat der verbleibenden Restflächen mit einer Landschaftsrassenmischung RSM Regio mit mindestens 15 % Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz
- dauerhafte Pflege und Erhaltung bzw. Ersatz verlustig gegangener Gehölze
- Umzäunung der Jungpflanzen als Maßnahme gegen Wildverbiss, Kontrolle und spätere Entfernung der Wildschutzeinrichtungen
- Für nötige Zuwegungen sind Unterbrechung der Gehölzreihe auf einer Länge max. 15 m zulässig

Ziele und Begründung

Die Maßnahme dient der Entwicklung eines gliedernden Landschaftselements entlang der Plangebietsränder Richtung Norden, Westen und entlang der südlich verlaufenden Kreisstraße. Die Gehölzreihe stellt ein Verbindungsglied zwischen dem technisch überprägten Plangebiet und der freien Landschaft dar. Sie leistet durch ihre Struktur einen Beitrag zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur Biotopvernetzung.

Das Ziel der Maßnahme die Fernwirkung der PV-Anlage zu mindern muss dabei stets berücksichtigt werden. Die Gehölzreihe sollte möglichst hoch und dicht wachsen. Zur Wahrung eines typischen Feldheckencharakters sollte ein strenger Formschnitt allerdings vermieden werden und auf eine dynamische vertikale Struktur geachtet werden.

Es ist unstrittig, dass ein gesundes Heckenwachstum erreicht werden kann, wenn altes Holz rausgeschnitten wird damit junge Triebe nachwachsen können. Dies sollte jedoch nur vereinzelt und nicht für große Abschnitte der Gehölzreihe erfolgen.

Trotz der Kleinflächigkeit stellen solche Heckenzüge wichtige lineare Elemente dar, die insbesondere für die Fauna Verbindungsachsen darstellen. Auch kann hier eine weitgehend ungestörte Bodenentwicklung stattfinden.

Um ein dynamisches Bild der Gehölzreihe zu erreichen, können Gehölze mit unterschiedlichem Höhenwachstum Verwendung finden. Durch gezielte Pflegemaßnahmen kann ein unerwünschtes Breiten- und Höhenwachstum gelenkt werden.

5.4.6 Anpflanzung einer einreihigen Gehölzreihe (P2)

Maßnahme

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen mit der Kennzeichnung P2 ist eine dreireihige Gehölzhecke zu entwickeln durch

- Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen als Sträucher, 3xv, mDb., 125 – 150 cm, in dreireihiger Anordnung, Reihenabstand max. 1,5 m, Pflanzabstand der Gehölze untereinander max. 1,5 m
- Einsaat der verbleibenden Restflächen mit einer Landschaftsrasenmischung RSM Regio mit mindestens 15 % Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz
- dauerhafte Pflege und Erhaltung bzw. Ersatz verlustig gegangener Gehölze
- Umzäunung der Jungpflanzen als Maßnahme gegen Wildverbiss, Kontrolle und spätere Entfernung der Wildschutzeinrichtungen
- Für nötige Zuwegungen sind Unterbrechung der Gehölzhecke auf einer Länge max. 15 m zulässig

Ziele und Begründung

Vorrangiges Ziel ist die Sichtverschattung der PV-Anlage.

Die Maßnahme dient der Entwicklung eines gliedernden Landschaftselements entlang der Plangebietsränder Richtung Norden und teilweise Richtung Osten. Die Gehölzhecke stellt ein Verbindungsglied zwischen dem technisch überprägten Plangebiet und der freien Landschaft dar. Sie leistet durch ihre Struktur einen Beitrag zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur Biotopvernetzung.

Das Ziel der Maßnahme die Fernwirkung der PV-Anlage zu mindern muss dabei stets berücksichtigt werden. Die Gehölzhecke sollte möglichst hoch und dicht wachsen. Zur Wahrung eines typischen Feldheckencharakters sollte ein strenger Formschnitt allerdings vermieden werden und auf eine dynamische vertikale Struktur geachtet werden.

Unstrittig ist, dass ein gesundes Heckenwachstum erreicht werden kann, wenn altes Holz rausgeschnitten wird damit junge Triebe nachwachsen können. Dies sollte jedoch nur vereinzelt und nicht für große Abschnitte der Gehölzhecke erfolgen.

Trotz der Kleinflächigkeit stellen solche Heckenzüge wichtige lineare Elemente dar, die insbesondere für die Fauna bedeutende Verbindungsachsen darstellen. Auch kann hier eine weitgehend ungestörte Bodenentwicklung stattfinden.



Um ein dynamisches Bild der Gehölzhecke zu erreichen, können Gehölze mit unterschiedlichem Höhenwachstum Verwendung finden. Bei möglichst zurückgenommener Pflege können auch die verschiedenen Belaubungs-, Frucht- und Blühaspekte der Gehölze als positive Gestaltungsmittel fungieren. Durch gezielte Pflegemaßnahmen kann ein unerwünschtes Breiten- und Höhenwachstum gelenkt werden.

5.5 Sonstige Festsetzungen

5.5.1 Geltungsbereich

Der Bebauungsplan definiert seinen Geltungsbereich mittels Geltungsbereichsgrenze. Die maßgeblichen Abgrenzungen sind dem Planteil im Maßstab 1:2.000 zu entnehmen.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 9 (7) BauGB.

5.6 Hinweise – Artenschutz

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten, Tiere europäisch geschützter Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Dies gilt neben den geschützten Arten auch für alle Vogelarten.

Die Beseitigung von Habitatstrukturen zur Brutzeit der Vögel ist nicht erlaubt, da sie durch Einhaltung von Bauzeiten vermeidbar ist. Es darf daher zur Brutzeit zwischen Anfang März und bis Mitte August kein Baum und kein Gebüsch gefällt werden, in dem ein Vogel brütet, da ansonsten das Tötungsverbot des Artenschutzrechtes für die Gelege einschlägig würde. Gleiches gilt für Gelege von Bodenbrütern durch Abschiebung von Oberboden.

Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Einschränkung ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, wenn die entsprechenden Gehölze vorher auf Nester bzw. Gelege durch einen Experten überprüft werden und eine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung ausgeschlossen werden können.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Artenschutzrecht drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

6 Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung



6.1 Lage und Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich in einer peripheren Lage, ca. 1,2 km südwestlich der Stadt Moringen. In unmittelbarer Nähe befindet sich die Mülldeponie Blankenhagen. Die weitere Umgebung wird in erster Linie durch landwirtschaftlich genutzte Flächen dominiert. In ca. 400 m östlicher Entfernung verläuft die Bundesstraße B 241.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 „Solarpark Moringen-Deponie“ erfolgt die planungsrechtliche Sicherung von Photovoltaikanlagen. Das Plangebiet wird durch die Aufstellung von PV-Modultischen überplant. Aufgrund der exponierten Lage haben die Flächen einen Einfluss auf das Landschaftsbild, da die Fernsichtwirksamkeit aus Richtung Moringen durchaus gegeben ist.

Eine genauere Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplante Nutzung erfolgt im Umweltbericht.

6.2 Nutzungen und Nutzungskonflikte

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Bei der Nutzung von PV-Anlagen gehen keine Auswirkungen in Form von Lärm, Staub oder Geruch aus.

Auswirkungen durch Blendwirkungen der PV-Anlage sind nicht zu erwarten. Es befinden sich in dem näheren Umfeld keine schützenswerten Immissionsorte. In der Regel sind dies Wohnnutzungen und Verkehrswege wie das klassifizierte Straßennetz (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie Autobahnen) und Bahntrassen. Die Bundesstraße B 241 befindet sich in einem Abstand von mindestens 400 m östlich zum Plangebiet.

Kritische Immissionsorte liegen meist (süd)westlich und (süd)östlich einer PV-Anlage und in einem Umkreis von maximal 100 m zur PV-Anlage. Dahingegen brauchen Immissionsorte, die vorwiegend südlich einer PV-Anlage gelegen sind, in der Regel nicht berücksichtigt werden. Nördlich einer PV-Anlage gelegene Immissionsorte sind für gewöhnlich ebenfalls als unproblematisch zu werten.

Es werden daher keine Nutzungskonflikte in Form von Blendwirkungen o.ä. erwartet. Auch von der Ortschaft Blankenhagen ist das Plangebiet aus nicht einsehbar. Aus Richtung Moringen ist das Plangebiet auf Grund seiner teilweisen Kuppenlage einsehbar. Schützenswerte Nutzungen sind im Nahbereich nicht vorhanden. Eine eventuelle Beeinträchtigung auf den Menschen durch Lichtreflexionen kann außerdem durch die Verwendung von Solarmodulen mit reflexionsarmen Glasoberflächen vermieden werden.

Insgesamt werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die umgebenden Nutzungen bzw. Nutzungskonflikte erwartet. Die zukünftige Festsetzung als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen bereitet vielmehr eine Nutzung vor, die einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele leistet.

Die geplante Nutzung als Standort für PV-Anlagen steht nicht in Konflikt mit den angrenzenden Nutzungen.

Durch die Planung können Teile des Geltungsbereiches jedoch für die Dauer der Nutzung nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden.



6.3 Verkehr, Erschließung und Erreichbarkeit

Das Plangebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Das Plangebiet ist über Wirtschaftswege von Blankenhagen und Moringen aus zu erreichen. Da es sich bei der Planung um die planungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung von PV-Freianlagen handelt, sind keine Erschließungsmaßnahmen in dem Ausmaß erforderlich, wie sie es z.B. in einem Wohn- oder Gewerbegebiet wären. Die Erschließung muss jedoch für die Baumaßnahme und die Wartung und Instandhaltung gesichert werden. Hierfür können die umliegenden Wirtschaftswege genutzt werden.

Der Erschließungsaufwand für die Flächen ist als gering einzuschätzen, da bestehende (Feld-) Wege für die Erschließung genutzt werden können und somit die Errichtung neuer Erschließungswege nicht erforderlich erscheint. Aufgrund der speziellen Nutzung auf den Flächen ist eine Erschließung für die Errichtung, die Wartung, eventuelle Notfälle und weitere Arbeiten erforderlich. Es wird kein Ausbau von öffentlichen Straßen nötig. Das nachgeordnete Straßennetz wird durch die Planung voraussichtlich nicht erheblich negativ beeinträchtigt werden.

Da der laufende Betrieb der Photovoltaikanlage, abgesehen von gelegentlichen Wartungs- und Kontrollarbeiten, keinen Fahrverkehr auslöst, werden die Zuwegungen praktisch nur für den überschaubaren Zeitraum der Anlagenerrichtung beansprucht. Außerhalb der Bau- und Rückbauzeit der Anlagen ist daher kaum mit Verkehr zu rechnen weshalb die Auswirkungen auf den bestehenden Straßenraum als sehr gering eingeschätzt werden. Mit weiterem Ziel- und Quellverkehr ist nicht zu rechnen.

Die innere Verkehrserschließung beschränkt sich, wenn erforderlich auf wasserdurchlässige Wirtschaftswege. Diese dienen dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage. Eine Festlegung in der Planzeichnung erfolgt nicht, da sich die Wege der Zweckbestimmung des Sondergebietes unterordnen.

Das auf den überdachten Grundflächen sowie auf den Solaranlagen anfallende Niederschlagswasser ist zur Verringerung des Wasserabflusses und zur Anreicherung des Grundwassers auf dem Grundstück breitflächig über die bewachsene Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Die Ver- und Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Telekommunikation sowie eine Müllentsorgung sind auf Grund der Zielstellung zur Realisierung eines Solarparks nicht erforderlich.

Negative Auswirkungen auf die verkehrliche Situation, die Erreichbarkeit und die Erschließung werden auf Grund der beschriebenen Situation daher nicht erwartet.

7 Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange

Ziel der vorliegenden Vorstudie zum Umweltbericht ist es, die Umweltbelange anhand einer Checkliste einer Kurzprüfung zu unterziehen, um bereits im Vorfeld mögliche Betroffenheiten von Umweltpotenzialen herauszuarbeiten. Auf dieser Basis können der Detaillierungsgrad des Umweltberichtes sowie mögliche Bearbeitungsschwerpunkte festgelegt werden.



Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird ermittelt, ob weitere Potenziale betroffen sind und betrachtet werden müssen. Anschließend wird der Umweltbericht erstellt und der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes als eigenständiges Dokument beigelegt.

7.1 Überschlägige Betroffenheitsbewertung

Tabelle 1 Checkliste zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Belang	Betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen, sofern sich im Scoping-Verfahren keine anderen Erkenntnisse ergeben
Schutzgüter			
Arten / Lebensgemeinschaften			x
Biotoptypen	x		
Biologische Vielfalt		x	
Boden / Bodenwasserhaushalt / Grundwasser	x		
Fläche	x		
Oberflächengewässer		x	
Klima / Luft (Lokalklima)		x	
Landschafts- / Ortsbild	x		
Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung		x	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter			x
Wechselwirkungen		x	
Schutzgebiete / Geschützte Objekte			
Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG		x	
Gebiete der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG)		x	
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG		x	
Nationalparke gem. § 24 BNatSchG		x	
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG		x	

Belang	Betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen, sofern sich im Scoping-Verfahren keine anderen Erkenntnisse ergeben
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG		x	
Naturparke gem. § 27 BNatSchG		x	
Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG		x	
Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG		x	
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG		x	
Sonstige			
Vermeidung von Emissionen		x	
Anfälligkeit gegenüber Unfällen, Katastrophen		x	
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern		x	
Nutzung erneuerbarer Energien		x	
Sparsame und effiziente Nutzung von Energie		x	
Darstellung von Landschaftsplänen		x	
Darstellung von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (einschl. Wasserschutzgebieten gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebieten gem. § 53 WHG oder Überschwemmungsgebieten gem. § 76 WHG)		x	
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden		x	

7.2 Bemerkungen zur Checkliste

Es werden im Folgenden nur die Schutzgüter erläutert, für die eine Betroffenheit gesehen wird bzw. für die ein näherer Erläuterungsbedarf hinsichtlich der Betroffenheitseinstufung zu erkennen ist. Eine kurze Auswirkungsanalyse soll die zu erwartenden Konflikte verdeutlichen. Eine Vertiefung erfolgt nachfolgend im Umweltbericht.

7.2.1 Schutzgüter

Arten / Lebensgemeinschaften, Biologische Vielfalt

Die Lebensraumstruktur auf den einzelnen Teilbereichen des Plangebietes und den angrenzenden Bereichen ist auf Grund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als



homogen und die Artenvielfalt als entsprechend gering einzustufen. Vereinzelt sind innerhalb der Teilbereiche des Plangebietes Gehölzstrukturen vorhanden, bzw. auch angrenzend, die für die Fauna als Nahrungs- und / oder Lebensraum von Bedeutung sein können. Der Großteil des Plangebietes wird durch Ackerflächen, welche als homogen einzustufen sind, geprägt. Dennoch kann auch innerhalb von solch intensiv genutzten und artenarmen Flächen ein Vorkommen einzelner geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden. Außerdem ist auf dem südwestlichsten Bereich des Plangebietes (Teilbereich 5) eine Storchennesthilfe (auf Mast stehend), vorhanden.

Es wurde eine faunistische Untersuchung sowie ein naturschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Plangebiet bei dem Büro CORAX in Auftrag gegeben. Das Gutachten liegt noch nicht vor.

Die konkreten Erkenntnisse aus faunistischer Einschätzung bzw. artenschutzrechtlichem Fachbeitrag werden im weiteren Planungsprozess berücksichtigt und im Umweltbericht aufgenommen und entsprechend gewürdigt.

Biotoptypen

Das Plangebiet lässt sich in fünf unterschiedliche Teilbereiche, Teilbereiche 1 bis 5, unterteilen.

Teilbereich 1 wird zum Großteil durch Ackerfläche charakterisiert. Lediglich mittig, von Norden nach Süden verlaufend, befinden sich vereinzelt Gehölzstrukturen, welche entlang eines Feldwirtschaftsweges verlaufen. Im Süden grenzen dichtere Gehölzstrukturen an das Plangebiet an.

Teilbereich 2 wird ebenfalls durch eine Ackerfläche charakterisiert. Dieser Teilbereich wird vollständig von Gehölzstrukturen umrandet. Angrenzend im Süden verläuft ein Gewässer 3. Ordnung, welches jedoch nicht durch die Planung tangiert wird. Der Bereich um das Gewässer 3. Ordnung ist ebenfalls mit Gehölzstrukturen bestanden.

Teilbereich 3 stellt sich ebenfalls als Ackerfläche dar. Hier grenzt im Norden das Gewässer 3. Ordnung mit den Gehölzstrukturen an. Ebenfalls grenzen westlich vereinzelt weitere Gehölzstrukturen an.

Auch Teilbereich 4 wird durch eine Ackerfläche gekennzeichnet. Hier grenzt im Westen ein Gehölzbestand an.

Teilbereich 5 wird zum Großteil durch Ackerfläche charakterisiert. Mittig des Teilbereiches sind zwei einzelne Gehölze vorhanden, die in einem Abstand von etwa 70 m voneinander stehen. Im Osten grenzt ein schmaler Streifen eines Gehölzbestands und im Süden vereinzelt Gehölzstrukturen an den Teilbereich an.

Durch die anvisierte Nutzung gehen in erster Linie Ackerflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit als Lebensraum verloren. Den angrenzenden Gehölzstrukturen sowie dem Gehölzbestand ist dagegen eine höhere ökologische Wertigkeit beizumessen.

Im Umweltbericht muss eine Auseinandersetzung mit den Biotoptypen stattfinden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung Aussagen zum Verlust betroffener Biotoptypen und ggf. möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formulieren zu können.

Boden / Bodenwasserhaushalt / Grundwasser, Fläche



Bei der anvisierten Nutzung der Flächen als „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ ist durch die PV-Anlage an sich mit einer geringen Erhöhung des Versiegelungsgrades zu rechnen. Nach jetzigem Planungsstand sind PV-Anlagen mit Aufständern geplant, die für gewöhnlich einen Gesamtversiegelungsgrad von max. 5 % mit sich bringen. Jedoch ist insbesondere in der Bauphase mit starken Bodenversiegelungen zu rechnen. Es muss daher von einer Betroffenheit dieses Potenzialkomplexes ausgegangen werden.

Durch die zu erwartende Versiegelung ist eine natürliche Bodenentwicklung in diesen Bereichen nicht mehr möglich oder stark eingeschränkt, wodurch auch Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge Boden mit Bodenwasserhaushalt, Bodenfunktion, Bodenorganismen etc. entstehen. Ebenfalls werden teilweise Flächen mit schutzwürdigen Böden beansprucht.

Teilbereich 1 weist bis auf einen kleinen Bereich im Südosten seltene Böden in Form von flachen und sehr flachen Rendzinen auf. Im Südwesten sind Böden mit besonderen Standorteigenschaften, nämlich extrem trockene Böden, vorzufinden.

Teilbereich 2 weist in seinen östlichen und südöstlichen Bereichen ebenfalls schutzwürdige Böden auf. Hier sind Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit vorzufinden.

Ebenso der gesamte Teilbereich 3 weist Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit auf.

Auch der nordöstliche Bereich des Teilbereiches 4 weist eine hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit auf.

Teilbereich 5 weist ebenfalls seltene Böden in Form von flachen und sehr flachen Rendzinen auf. Ebenfalls besitzt der gesamte Teilbereich 5 extrem trockene Böden, weshalb auch hier Böden mit besonderen Standorteigenschaften vorliegen.

Die anvisierte Nutzung berücksichtigt in ihren Grundzügen die Würdigung dieses Potenzialkomplexes, indem sich die Bodenversiegelungsbeschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Auf den unversiegelten Bereichen ist eine Gestaltung von Grünflächen möglich. Auf diesen kann eine weitgehend natürliche und ungehinderte Bodenentwicklung stattfinden.

Im späteren Umweltbericht muss eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Bodens, des Grundwassers sowie der Fläche stattfinden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung entsprechende Aussagen zur möglichen Kompensation formulieren zu können.

Klima / Luft (Lokalklima)

Die klimatischen Verhältnisse auf dem Plangebiet werden durch die Außerortslage bestimmt. Ein lokaler Luftaustausch zwischen den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und dem Plangebiet findet statt. Jedoch übernimmt das Plangebiet auf Grund seiner momentanen Vegetation und Nutzung als landwirtschaftliche Fläche keine klimatische Schlüsselfunktion hinsichtlich der Frischluftversorgung etc. für das etwa 510 m südwestlich entfernte Blankenhagen und das ca. 520 m nordöstlich entfernte Moringen.



Es bestehen luftthygienische Vorbelastungen durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung, die Mülldeponie Blankenhagen, durch die im Südwesten angrenzende Kreisstraße 427 sowie durch die unweit im Osten gelegene Bundesstraße 241.

Somit kann von keiner Betroffenheit der Schutzgüter Klima / Luft ausgegangen werden. Vielmehr wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ ein Beitrag zum Klimaschutz und zum Erreichen der nationalen Klimaziele geleistet.

Landschafts- / Ortsbild

Das Plangebiet liegt ca. 520 m südwestlich der Kleinstadt Moringen im Landkreis Northeim. Die Landschaft ist durch die offene Kulturlandschaft mit intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern charakterisiert.

Teilbereich 1 grenzt im Norden an einen Feldwirtschaftsweg (Teilweise geschottert und teilweise asphaltiert) und anschließend an weitere Ackerflächen mit vereinzelt Feldgehölzen an. Im Osten wird der Teilbereich durch einen Feldwirtschaftsweg, Feldgehölze und weiteren Ackerflächen begrenzt. Im Süden grenzen ein Feldwirtschaftsweg, weitere Gehölzstrukturen, Grünland, ein Betriebsweg der Mülldeponie Blankenhagen und weitere Flächen der Mülldeponie an. Im Westen wird der Teilbereich 1 durch einen Feldwirtschaftsweg und anschließend eine Ackerfläche mit einer Gehölzinsel begrenzt. Danach öffnet sich nach Norden die freie Agrarlandschaft mit vereinzelt Gehölzstrukturen.

Teilbereich 2 wird im Norden durch eine Feldhecke, einen Feldwirtschaftsweg und anschließend einer Ackerfläche begrenzt. Im Osten grenzen ein asphaltierter Feldwirtschaftsweg, lockere Gehölzheckenstrukturen und eine Ackerfläche an den Teilbereich an. Im Süden begrenzt ein asphaltierter Wirtschaftsweg, ein Gewässer 3. Ordnung, welcher mit Gehölzstrukturen bestanden ist und anschließend eine Ackerfläche (Teilbereich 3) den Teilbereich 2. Im Südwesten wird der Teilbereich 2 durch einen Feldwirtschaftsweg, Gehölzstrukturen, einen Betriebsweg der Mülldeponie Blankenhagen und anschließend weiteren Flächen der Mülldeponie begrenzt. Im Nordwesten grenzen Gehölzstrukturen, ein Feldwirtschaftsweg und weitere Gehölzstrukturen mit Grünland an den Teilbereich 2 an.

Teilbereich 3 wird im Norden durch das mit Gehölzen bestandene Gewässer 3. Ordnung, einem asphaltierten Feldwirtschaftsweg und anschließend einer Ackerfläche (Teilbereich 2) begrenzt. Im Osten und Süden grenzen ein asphaltierter Feldwirtschaftsweg und anschließend weitere Ackerflächen an. Im Westen grenzen vereinzelt Gehölzstrukturen, ein Betriebsweg der Mülldeponie Blankenhagen und anschließend weitere Flächen der Mülldeponie an.

Teilbereich 4 wird im Norden durch einen asphaltierten Feldwirtschaftsweg begrenzt. In Richtung Nordwesten folgen Gehölzstrukturen, eine Betriebsstraße der Mülldeponie Blankenhagen und weitere Flächen der Mülldeponie. Richtung Nordosten grenzen ein asphaltierter Feldwirtschaftsweg und eine Ackerfläche (Teilbereich 3) an den Teilbereich 4 an. Richtung Osten folgen eine weitere Ackerfläche Straßenbegleitbäume und die Bundesstraße 241. Richtung Süden wird der Teilbereich 4 durch einen Feldwirtschaftsweg und anschließend Ackerflächen begrenzt. Richtung Westen grenzt ein Gehölzbestand und anschließend weitere Ackerfläche (Teilbereich 5) an den Teilbereich 4 an.



Teilbereich 5 wird im Norden teilweise durch Gehölzstrukturen, einer Betriebsstraße, Gebäuden und weiteren Flächen der Mülldeponie Blankenhagen begrenzt. Im Osten grenzt ein Gehölzbestand und anschließend weitere Ackerfläche (Teilbereich 4) an. Im Süden wird der Teilbereich 5 durch einen Feldwirtschaftsweg, weitere Ackerfläche und teilweise durch Gehölzstrukturen begrenzt. Im Westen grenzen vereinzelt Straßenbegleitbäume (Obstbäume und Birken), die Kreisstraße 427 und anschließend weitere Ackerfläche an den Teilbereich 5 an. Danach folgen weitere Ackerflächen und vereinzelt Gehölzinseln.

Durch die Planung werden bisher unbebaute Flächen überplant. Des Weiteren findet eine Veränderung des Landschaftsbildes durch den Bau und die Nutzung von PV-Anlagen als landschaftsfremde Objekte statt. Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes ist durch die teilweise direkt angrenzende Mülldeponie Blankenhagen und die unweit östlich verlaufende Bundesstraße 241 gegeben. Ebenfalls verläuft von Norden nach Süden eine Hochspannungsfreileitung durch den Teilbereich 1.

Im späteren Umweltbericht muss eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Landschaftsbildes stattfinden muss, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung entsprechende Aussagen zur möglichen Kompensation formulieren zu können.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die natur- und landschaftsbezogenen Erholungsfunktionen werden durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Erholungsrelevante Flächen liegen nicht innerhalb des Plangebietes. Alle erholungsrelevanten Wegeverbindungen bleiben erhalten.

Durch die Festsetzung eines „Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ ist mit keinen merkbar Veränderungen hinsichtlich der Naherholungsqualität und der Gesundheit des Menschen zu rechnen.

Sofern sich im Verfahren keine weiteren Erkenntnisse ergeben, muss das Schutzgut Mensch als nicht betroffen eingestuft werden.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass archäologische Bodendenkmäler angetroffen werden. Zurzeit liegen jedoch keine Kenntnisse über das Vorkommen von Bodendenkmälern vor.

Sofern sich im Verfahren keine weiteren Erkenntnisse ergeben, müssen die kulturellen Schutzgüter und sonstigen Schutzgüter als nicht betroffen eingestuft werden.

7.3 Fazit

Nach derzeitigem Bearbeitungsstand muss damit gerechnet werden, dass mit dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biototypen, Boden, Fläche und Landschaftsbild verbunden sein werden.



Das artenschutzrechtliche Fachgutachten steht noch aus und wird mit seinen Ergebnissen im Umweltbericht gewürdigt. Dementsprechend können zum jetzigen Zeitpunkt keine genaueren Angaben bzgl. des Schutzgutes Fauna erfolgen.

Eine genaue Bewertung und Analyse der betroffenen Schutzgüter erfolgt im weiteren Verfahren im Umweltbericht. Dort werden neben einer Ermittlung der Schwere der möglichen Beeinträchtigungen auch Möglichkeiten zur Konfliktlösung aufgezeigt, um die aufgeführten Schutzgüter ausreichend zu würdigen.

8 Hinweise

8.1 Artenschutzrecht

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten, Tiere europäisch geschützter Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Dies gilt neben den geschützten Arten auch für alle Vogelarten.

Die Beseitigung von Habitatstrukturen zur Brutzeit der Vögel ist nicht erlaubt, da sie durch Einhaltung von Bauzeiten vermeidbar ist. Es darf daher zur Brutzeit zwischen Anfang März und mindestens Ende Juli kein Baum und kein Gebüsch gefällt werden, in dem ein Vogel brütet, da ansonsten das Tötungsverbot des Artenschutzrechtes für die Gelege einschlägig würde. Gleiches gilt für Gelege von Bodenbrütern durch Abschiebung von Oberboden.

Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Einschränkung ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, wenn die entsprechenden Gehölze vorher auf Nester bzw. Gelege durch einen Experten überprüft werden und eine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung ausgeschlossen werden können.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Artenschutzrecht drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

9 Städtebauliche Werte, Kosten

Tabelle 2: Flächenbilanz Plangebiet

Flächenbilanz		
Geltungsbereich	Ca. 40,0 ha	100 %
Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlagen“ (SO _{PV})	Ca. 40,0 ha	100 %
(Davon Anpflanzflächen P innerhalb des SO _{PV})	Ca 0,7 ha	-

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Moringen keine Kosten, die über die üblichen Verwaltungskosten hinausgehen. Es wurde ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen.

Moringen, den _____.____._____

Stadt Moringen

Die Bürgermeisterin

(Müller-Otte)

